

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 379



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

3. Oktober 2022

### Inhalt

#### III *Vorbereitende Rechtsakte*

##### EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2022/C 379/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 9. August 2022 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung bestimmter Richtlinien im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (CON/2022/26) .....	1
---------------	--	---

#### IV *Informationen*

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2022/C 379/02	Euro-Wechselkurs — 30. September 2022 .....	6
2022/C 379/03	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind ( <i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i> ) <sup>(1)</sup> .....	7
2022/C 379/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind ( <i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i> ) <sup>(1)</sup> .....	8
2022/C 379/05	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates .....	9

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2022/C 379/06	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	11
---------------	---	----

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2022/C 379/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10901 – OAKTREE / ARES/VECTOR/NEOVIA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	12
2022/C 379/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10712 – APOLLO MANAGEMENT / TENNECO) <sup>(1)</sup> .....	14
2022/C 379/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10763 – NORDEA / TOPDANMARK LIV HOLDING) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	15

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2022/C 379/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	17
2022/C 379/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	29
2022/C 379/12	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	41

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. August 2022

**zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung bestimmter Richtlinien im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds**

(CON/2022/26)

(2022/C 379/01)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 25. November 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesetzespaket zur Unterstützung der Kapitalmarktunion (Capital Markets Union – im Folgenden „CMU“), darunter einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beschlossen, auf eigene Initiative eine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag abzugeben. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da der Richtlinienvorschlag Bestimmungen enthält, welche die grundlegende Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Geldpolitik der Union im Einklang mit Artikel 127 Absatz 2 AEUV des Vertrags festzulegen und auszuführen, die Aufgabe des ESZB, gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems beizutragen, und die Aufgaben der EZB im Bereich der Erhebung statistischer Daten nach Maßgabe von Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, betreffen.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### Allgemeine Anmerkungen

#### 1. Ziele des Richtlinienvorschlags

1.1 Die EZB begrüßt die wichtigsten Ziele des Richtlinienvorschlags, bestimmte Regulierungslücken bei dem Funktionieren der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> (Alternative Investment Fund Managers Directive – im Folgenden „AIFMD“) zu schließen, einen kohärenten aufsichtlichen Ansatz in Bezug auf die Risiken sicherzustellen, die alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds – im Folgenden „AIF“) für das Finanzsystem bergen, sowie ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten und zugleich die Integration von AIF in den EU-Finanzmarkt zu fördern.

<sup>(1)</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds, COM(2021) 721 final.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABL L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

- 1.2 Die EZB unterstützt zudem das allgemeine Ziel des Richtlinienvorschlags, die Anforderungen der AIFMD und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> (Undertakings for the Collective Investment in Transferable Securities Directive – im Folgenden „UCITS“) in Bezug auf Fragen, die für beide Richtlinien gleichermaßen relevant sind, wie Übertragungsvereinbarungen und Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen, besser aufeinander abzustimmen. Diese Stellungnahme geht jedoch schwerpunktmäßig auf die vorgeschlagenen Änderungen der AIFMD ein.
- 1.3 Wie im Folgenden näher ausgeführt, hätte die EZB es begrüßt, wenn der Richtlinienvorschlag auch Fragen abgedeckt hätte, die in der AIFMD nicht behandelt werden. Hierzu gehören die Operationalisierung und Entwicklung von makroprudenziellen Instrumenten, die ex ante angewendet werden, um die von AIF ausgehenden Risiken für das Finanzsystem zu verringern, sowie die Gewährleistung, dass der EZB und den jeweiligen anderen Zentralbanken des ESZB detaillierte Daten zu einzelnen AIF zur Verfügung gestellt werden.

## Spezifische Anmerkungen

### 2. Liquiditätsmanagementinstrumente und makroprudenzielle Instrumente

- 2.1 Die EZB begrüßt generell das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Pflichten der Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager – im Folgenden „AIFM“) in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement zu harmonisieren, insbesondere die Einführung der Arten von Liquiditätsmanagementinstrumenten, die AIFM offener AIF zur Verfügung stehen müssen, um die Liquiditätsrisiken für diese Fonds zu steuern, z. B. hohe Rückgaben durch Anleger innerhalb kurzer Zeit und Rückgaben, die vorwiegend in einem bestimmten Fondssegment getätigt werden. Der Richtlinienvorschlag sollte jedoch auch darauf abzielen, die Liquiditätsinkongruenz zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten von AIF durch Maßnahmen zu begrenzen, die speziell entweder auf Vermögenswerte oder auf Verbindlichkeiten abzielen.
- 2.2 Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen zu Liquiditätsmanagementinstrumenten <sup>(4)</sup> sind begrenzt. Diesbezüglich sind AIFM, die offene AIF verwalten, nach dem Richtlinienvorschlag verpflichtet, aus der Liste in Anhang II des Richtlinienvorschlags mindestens ein geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument auszuwählen, das im Interesse der Anleger der AIF eingesetzt werden kann <sup>(5)</sup>. Der Richtlinienvorschlag gestattet zudem in außergewöhnlichen Fällen und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von AIF-Anlegern gerechtfertigt ist, den Rückkauf oder die Rücknahme von AIF-Anteilen vorübergehend auszusetzen <sup>(6)</sup>. Während im Richtlinienvorschlag somit ein gemeinsames Paket fakultativer Liquiditätsmanagementinstrumente festgelegt wird, die AIFM offener AIF nutzen können, würde die Fähigkeit solcher AIF, Liquiditätsrisiken zu begegnen, gestärkt, wenn die AIFM mindestens mehrere und nicht nur eines der aufgeführten Instrumente auswählen müssten.
- 2.3 Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Kommission 60 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Überprüfung des Funktionierens der in der AIFMD festgelegten Vorschriften einleitet <sup>(7)</sup>. Die EZB befürwortet die vorgeschlagene Überprüfung, – insbesondere was die Angemessenheit der Anforderungen an AIFM betrifft, die kreditgebende Fonds (sog. loan-originating funds) verwalten, – angesichts der möglichen Risiken für die Finanzstabilität in diesem stetig wachsenden Segment. Allerdings sollte die vorgeschlagene Überprüfung auf zwei zusätzliche Aspekte ausgeweitet werden. Erstens sollte sich die Überprüfung auf Entwicklungen bei makroprudenziellen Instrumenten zur Steuerung von Liquiditätsrisiken erstrecken, vor allem die Verwendung von Ex-ante-Liquiditätsmanagementinstrumenten zur Beseitigung von Liquiditätsinkongruenzen. Bestimmte makroprudenzielle Instrumente <sup>(8)</sup> können auf spezifische Risiken für die Finanzstabilität zugeschnitten werden, die im AIF-Sektor entstehen können, und sie können vor Eintritt eines Stressereignisses umgesetzt werden. Zweitens sollte sich die Überprüfung speziell mit der Frage befassen, wie AIFM von offenen AIF mit Hebelfinanzierung eine Begrenzung des Umfangs der Hebelfinanzierungen festlegen und wie die zuständigen Behörden gemäß der AIFMD <sup>(9)</sup> ihre Kontrollbefugnisse in Bezug auf eine solche Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen nutzen. Bei der Bewertung von Aspekten der Verwaltung von AIF in den Mitgliedstaaten sollte die Kommission auch Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Standards berücksichtigen.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags, durch den die Absätze 2a bis 2h in Artikel 16 AIFMD eingefügt werden, und Anhang II des Richtlinienvorschlags, durch den Anhang V AIFMD ersetzt wird. Siehe ferner Artikel 2 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags in Bezug auf die analoge Änderung der Richtlinie 2009/65/EG.

<sup>(5)</sup> Artikel 1 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags (durch den Absatz 2b in Artikel 16 AIFMD eingefügt wird).

<sup>(6)</sup> Artikel 1 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags (durch den Absatz 2c in Artikel 16 AIFMD eingefügt wird).

<sup>(7)</sup> Artikel 1 Absatz 21 des Richtlinienvorschlags (durch den Artikel 69b in die AIFMD eingefügt wird).

<sup>(8)</sup> Dazu gehören Instrumente wie die aufsichtliche Auferlegung einer Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen (Artikel 25 AIFMD, der die Befugnis einer zuständigen nationalen Behörde vorsieht, dem AIF eine Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen aufzuerlegen), die Aussetzung von Rücknahmen im Interesse der Öffentlichkeit (Artikel 46 Absatz 2, der die Befugnis einer zuständigen nationalen Behörde vorsieht, Rücknahmen im Interesse der Öffentlichkeit auszusetzen), oder mögliche weitere Beschränkungen wie Kapitalpuffer oder Beleihungsquoten.

<sup>(9)</sup> Siehe Artikel 25 Absatz 3 AIFMD, der unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM regelt, den Umfang der Hebelfinanzierung, den ein AIFM für die Verwaltung eines AIF einsetzen darf, zu beschränken.

### 3. Berichterstattung

3.1 Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, doppelte Berichtspflichten zu beseitigen, die in den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten bestehen, darunter insbesondere in bestimmten von der EZB erlassenen statistischen Verordnungen<sup>(10)</sup>, um die Effizienz zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für AIFM zu verringern<sup>(11)</sup>. Zu diesem Zweck wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) durch den Richtlinienvorschlag beauftragt, der Kommission einen Bericht über die Entwicklung einer integrierten aufsichtlichen Datenerhebung vorzulegen, der unter anderem schwerpunktmäßig die Verringerung der Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zum Inhalt hat. Bei der Erstellung dieses Berichts wird vorgeschlagen, dass die ESMA unter anderem mit der EZB eng zusammenarbeitet<sup>(12)</sup>.

3.2 Die EZB ist bereit, bei der Erstellung dieses Berichts über die Entwicklung einer integrierten aufsichtlichen Datenerhebung mit der ESMA zusammenzuarbeiten, um die Kohärenz mit anderen Berichtspflichten für Investmentfonds zu gewährleisten. Die EZB betont jedoch, dass die Integration der zugrunde liegenden Berichtsinfrastuktur die Befugnis der EZB, statistische Verordnungen für eigene Zwecke zu erlassen oder weiterhin alle einschlägigen statistischen Berichtspflichten in die jeweiligen EZB-Verordnungen – wie etwa die Verordnung über Statistiken über Wertpapierbestände oder die Verordnung über Aktiva und Passiva von Investmentfonds<sup>(13)</sup> – einzubeziehen, nicht beschneiden oder in anderer Weise beeinträchtigen darf.

### 4. Zugang des ESZB zu detaillierten Daten zum AIF-Sektor

4.1 Die EZB stellt fest, dass die zuständigen Behörden<sup>(14)</sup> des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM gemäß Artikel 25 Absatz 2 AIFMD sicherstellen müssen, dass sämtliche gemäß Artikel 24 erhobene Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM sowie gemäß Artikel 7 AIFMD erhobene Informationen (im Folgenden „Daten zu einzelnen AIF“) den zuständigen Behörden der jeweiligen anderen Mitgliedstaaten sowie der ESMA und dem ESRB nach den in Artikel 50 AIFMD zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Der Richtlinienvorschlag ändert jedoch weder grundlegend die Arten von Daten zu einzelnen AIF, welche die zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 AIFMD von den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM verlangen, noch die anderen Behörden, denen die zuständigen Behörden diese Daten zur Verfügung stellen müssen<sup>(15)</sup>.

4.2 Durch den Richtlinienvorschlag sollte die ESMA, die derzeit Daten zu einzelnen AIF von den zuständigen Behörden erhält, verpflichtet werden, diese Daten auch der EZB und den jeweiligen anderen Zentralbanken des ESZB zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Aufgaben – auch im Rahmen des AEUV – im Hinblick auf die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik und ihren Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems erfüllen können.

4.3 Erstens ist in Bezug auf die grundlegende Aufgabe des ESZB, die Geldpolitik festzulegen und auszuführen, und in Bezug auf das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, darauf hinzuweisen, dass AIF Positionen auf dem Wertpapiermarkt, insbesondere in festverzinslichen Produkten, eingehen<sup>(16)</sup>. Im Rahmen ihrer Anlagestrategien werden ihre Positionen häufig hebel-finanziert,<sup>(17)</sup> auch durch den Einsatz von Derivaten. Solche Strategien können die Schwankungen an den Staatsanleihemärkten verstärken<sup>(18)</sup> und somit die Transmission der

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24) (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6) und Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (EZB/2013/38) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73).

<sup>(11)</sup> Erwägungsgrund 16 des Richtlinienvorschlags.

<sup>(12)</sup> Erwägungsgrund 16 und Artikel 1 Absatz 21 des Richtlinienvorschlags (durch den Artikel 69b in die AIFMD eingefügt wird). Siehe ferner Artikel 2 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags (durch den Artikel 20b in die UCITSD eingefügt wird).

<sup>(13)</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>(14)</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe f AIFMD sind „zuständige Behörden“ die Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind.

<sup>(15)</sup> Siehe insbesondere Artikel 24 Absatz 2 AIFMD. Nach Artikel 1 Absatz 10 des Richtlinienvorschlags (durch den der Artikel 24 AIFMD geändert wird) sind AIFM verpflichtet, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente zu unterrichten, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihnen verwalteten AIF handeln. Im genannten Artikel wird die ESMA beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die zu meldenden Einzelheiten festgelegt werden. Die entsprechende Bestimmung in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ist Artikel 2 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags (durch den der neue Artikel 20a in die UCITSD eingefügt wird).

<sup>(16)</sup> „EU Alternative Investment Funds - 2022 Statistical Report“, abrufbar auf der Website der ESMA unter [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu).

<sup>(17)</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe v AIFMD ist „Hebelfinanzierung“ jede Methode, mit der ein AIFM das Risiko eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht.

<sup>(18)</sup> Siehe z. B. „Holistischer review of the March market turmoil“ des Rates für Finanzstabilität, November 2020, und die darin zitierte Fachliteratur unter <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P171120-2.pdf> (S. 30 ff.).

Geldpolitik auf die Wirtschaft beeinträchtigen, da die Renditen von Staatsanleihen als Referenzsatz für die Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und privaten Haushalten dienen. Solche Wechselwirkungen mit der Geldpolitik sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der geldpolitischen „Normalisierung“ aus zwei Gründen besonders relevant. Erstens haben die zuvor genannten AIF-Strategien das Potenzial, Schwankungen bei den Renditen von Staatsanleihen zu verstärken und so zu einer ungerechtfertigten Verschärfung der Finanzierungsbedingungen für den privaten Sektor zu führen. Zweitens können AIF auch Anlagestrategien verfolgen, bei denen bestimmte Staatsanleihen aus dem Euro-Währungsgebiet erworben werden, während andere Staatsanleihen aus dem Euro-Währungsgebiet verkauft werden, was möglicherweise zu abweichenden Renditen von Staatsanleihen aus dem Euro-Währungsgebiet beiträgt. Die Bedeutung solcher Verstärkungseffekte auf den Staatsanleihemärkten wurde während der COVID-19-Pandemie beobachtet<sup>(19)</sup> und dürfte mit dem weiteren Wachstum des AIF-Sektors zunehmen<sup>(20)</sup>. Darüber hinaus tragen AIF auch zunehmend zur Finanzierung der Realwirtschaft bei, da sie bedeutende Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen tätigen. In diesem Zusammenhang hat die EZB in ihrer Strategieüberprüfung<sup>(21)</sup> festgestellt, dass sich die Transmission der Geldpolitik durch die Entwicklung der Finanzstrukturen, wie z. B. die Zunahme der Finanzintermediation über den Nichtbankensektor, verändert hat.

4.4 Zweitens würde der Zugang zu den Daten zu einzelnen AIF es den Zentralbanken des ESZB ermöglichen, ihre Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, wirksam zu erfüllen. Die mit AIF einhergehenden Risiken für die Finanzstabilität traten während der jüngsten Marktturbulenzen im März 2020 zutage, als viele AIF aufgrund erheblicher Abflüsse und Schwierigkeiten beim Verkauf von Vermögenswerten auf Märkten mit geringem oder gar keinem Sekundärhandel akutem Liquiditätsstress ausgesetzt waren. Die AIF reagierten auf diesen Liquiditätsdruck mit umfangreichen Verkäufen von Vermögenswerten und Bargeldhortung, wobei eine erhebliche Zahl von ihnen sogar Rücknahmen aussetzte. Dieses Verhalten der AIF erhöhte den Druck auf die Bewertung von Vermögenswerten und die Marktliquidität, der zur Verschärfung der Refinanzierungsbedingungen in der Realwirtschaft beitrug und im Grunde erst nachließ, als die Zentralbanken außerordentliche geldpolitische Maßnahmen ergriffen<sup>(22)</sup>. Die Ereignisse vom März 2020 verdeutlichen, wie das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, und seine Aufgabe, zur Finanzstabilität beizutragen, miteinander verflochten sind, wobei Ersteres eine Voraussetzung für die Erfüllung des Letzteren ist. Wie in der Strategieüberprüfung der EZB festgestellt, bestehen angesichts der von Finanzkrisen ausgehenden Risiken für die Preisstabilität eindeutige konzeptionelle Gründe dafür, dass die EZB bei ihren geldpolitischen Beratungen Erwägungen zur Finanzstabilität berücksichtigt<sup>(23)</sup>.

4.5 Es sei darauf hingewiesen, dass das ESZB bereits Zugang zu verschiedenen Datensätzen zu Nichtbanken hat, die von den zuständigen Behörden und Transaktionsregistern im Rahmen von Unionsverordnungen<sup>(24)</sup> erhoben werden, wodurch anerkannt wird, dass das ESZB für die Zwecke der Erfüllung seiner Mandate in den Bereichen Geldpolitik und Finanzstabilität auf diese Datensätze zugreifen können muss. Nach Ansicht der EZB stellen solche gesetzlichen Lösungen, bei denen mehrere Behörden auf dieselben Datensätze zugreifen, eine effiziente Lösung für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden dar, da sie doppelte Berichtspflichten vermeiden, die Kosten für die Datenerhebung senken und Datenqualitätskontrollen erleichtern. Sie fördern auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, was wiederum die Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate erleichtert. Darüber hinaus werden in den Datensätzen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(25)</sup> (Securities Financing Transactions Regulation – im Folgenden „SFT“) und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(26)</sup> (European Market Infrastructure Regulation – im Folgenden „EMIR“) gemeldet werden, einzelne Derivatgeschäfte und einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erfasst. Diese stellen Transaktionen auf Märkten dar, auf denen AIF wichtige Akteure sind. Um die Risikomerkmale einzelner AIF (z. B. Hebelfinanzierung, Liquiditätsinkongruenz, Verflechtung, Anlegerbasis) und das Ausmaß, in dem diese Merkmale (und ihre

<sup>(19)</sup> Siehe den in Fußnote 18 genannten Bericht des Rates für Finanzstabilität.

<sup>(20)</sup> Beispielsweise anhand ihrer verwalteten Vermögenswerte gemessen – siehe den in Fußnote 16 genannten Bericht der ESMA. Siehe ferner „Non-bank financial intermediation in the euro area: implications for monetary policy transmission and key vulnerabilities“, Occasional Paper Series der EZB, Dezember 2021, S. 4-5, abrufbar auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

<sup>(21)</sup> Siehe die Strategieüberprüfung 2022 der EZB, abrufbar unter [https://www.ecb.europa.eu/home/search/review/html/ecb.strategyreview\\_monpol\\_strategy\\_overview.en.html](https://www.ecb.europa.eu/home/search/review/html/ecb.strategyreview_monpol_strategy_overview.en.html).

<sup>(22)</sup> Siehe beispielsweise Abschnitt 5.2 der Financial Stability Review der EZB von Mai 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

<sup>(23)</sup> Siehe die Financial Stability Review der EZB von 2022 und ferner die Financial Stability Review der EZB von November 2021, Kasten mit dem Titel „The role of financial stability in the ECB's new monetary policy strategy“.

<sup>(24)</sup> Siehe Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

<sup>(25)</sup> Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

<sup>(26)</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

Heterogenität) die Tätigkeit von AIF auf diesen Märkten beeinflussen, verstehen zu können, müssen die jeweiligen Behörden alle in der Lage sein, Informationen über Finanztransaktionen mit den Bilanzen wichtiger Marktteilnehmer in Verbindung zu bringen. Die zunehmende Präsenz und Tätigkeit von AIF auf diesen Märkten wirkt sich zunehmend auf den geldpolitischen Transmissionsmechanismus und die Risiken für die Finanzstabilität aus, die das ESZB beide bewerten muss, um sein vorrangiges Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität und seine Aufgabe, zur Finanzstabilität beizutragen, wirksam erreichen zu können.

- 4.6 Da die EZB selbst keinen Zugang zu Daten zu einzelnen AIF hat, stützt sie sich derzeit auf kommerzielle Quellen, deren bereitgestellte Daten kostspielig, unvollständig und intransparent sind. Im Gegensatz zur obligatorischen Datenmeldung gemäß einem Regulierungsrahmen, entscheiden die Fonds selbst darüber, ob sie Informationen für die Verwendung in kommerziellen Datensätzen melden wollen oder nicht, wodurch das ESZB eine unvollständige und möglicherweise verzerrte Einschätzung des Markts erhält. Dies führt zu weniger fundierten geldpolitischen Entscheidungen und Bewertungen der Finanzstabilität. Darüber hinaus sind Datenqualitätsprüfungen bei kommerziellen Datensätzen schwierig. Grundsätzlich könnte die EZB ihre jeweiligen eigenen Verordnungen zur statistischen Berichterstattung <sup>(27)</sup> ändern, um dieselben oder sehr ähnliche Daten zu erheben wie die im Rahmen der AIFMD erhobenen Daten. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu dem Ziel des Richtlinienvorschlags, doppelte Berichtspflichten im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zu beseitigen <sup>(28)</sup>. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der statistischen Erhebung gemäß Artikel 5.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bestimmte Grundsätze befolgen muss, zu denen die Minimierung der Belastung für Berichtspflichtige gehört <sup>(29)</sup>. Zusätzlich zu den Kosten, die von Berichtspflichtigen getragen werden, würden doppelte Berichtspflichten im Zusammenhang mit bestimmten Arten von Daten, die nicht bereits von den derzeitigen statistischen Berichtspflichten abgedeckt sind, auch erhebliche Kosten für die Zentralbanken des ESZB und die EZB verursachen. Andererseits wären die Kosten, die der EZB durch den Zugang zu den AIFMD-Daten in der Praxis entstehen, erheblich geringer, da die Daten aufgrund der statistischen und sonstigen Unterstützung des ESRB durch die EZB bereits in den Datenbanken und Systemen der EZB verfügbar sind <sup>(30)</sup>, wenngleich die Mitarbeiter der EZB und der Zentralbanken des ESZB nicht auf diese Daten zugreifen können <sup>(31)</sup>.

Sofern die EZB Änderungen des Richtlinienvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. August 2022.

Die Präsidentin der EZB  
Christine LAGARDE

---

<sup>(27)</sup> Im Wesentlichen die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24) (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6) und die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (EZB/2013/38) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73).

<sup>(28)</sup> Die EZB prüft derzeit, wie Verordnungen der EZB den Datenbedarf der EZB in diesem Bereich besser decken könnten, ohne dass dies zu einem zusätzlichen Meldeaufwand für AIFM führen würde.

<sup>(29)</sup> Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

<sup>(30)</sup> Siehe Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

<sup>(31)</sup> D. h. die Daten stehen der EZB ausschließlich für den eng gefassten Zweck der statistischen Unterstützung des ESRB zur Verfügung.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs<sup>(1)</sup>****30. September 2022**

(2022/C 379/02)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9748	CAD	Kanadischer Dollar	1,3401
JPY	Japanischer Yen	141,01	HKD	Hongkong-Dollar	7,6521
DKK	Dänische Krone	7,4365	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7177
GBP	Pfund Sterling	0,88300	SGD	Singapur-Dollar	1,4001
SEK	Schwedische Krone	10,8993	KRW	Südkoreanischer Won	1 400,69
CHF	Schweizer Franken	0,9561	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5353
ISK	Isländische Krone	140,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9368
NOK	Norwegische Krone	10,5838	HRK	Kroatische Kuna	7,5240
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 863,26
CZK	Tschechische Krone	24,549	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5201
HUF	Ungarischer Forint	422,18	PHP	Philippinischer Peso	57,276
PLN	Polnischer Zloty	4,8483	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9490	THB	Thailändischer Baht	36,823
TRY	Türkische Lira	18,0841	BRL	Brasilianischer Real	5,2584
AUD	Australischer Dollar	1,5076	MXN	Mexikanischer Peso	19,6393
			INR	Indische Rupie	79,4250

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 379/03)

**Beschluss zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2022) 6861	30. September 2022	4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (4-tert-OPnEO) EG-Nr.: —, CAS-Nr.: —	LETI Pharma, S.L.U., C/Sol, 5 P. Ind. de Tres Cantos, 28760 Tres Cantos, Madrid, Spanien	REACH/22/30/0	In Pufferlösungen während des Herstellungsprozesses des pharmazeutischen Wirkstoffs (Protein Q) des Tierimpfstoffs LetiFend®	31. Dezember 2030	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und es sind keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [Authorisation \(europa.eu\)](http://europa.eu).

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 379/04)

**Beschluss zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2022) 6886	30. September 2022	4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert  (4-tert-OPnEO) EG-Nr.: —, CAS-Nr.: —	Vetter Pharmafertigung GmbH & Co. KG, Schützenstraße 87, 88212 Ravensburg, Deutschland	REACH/22/29/0	Als Emulgator bei der Silikonisierung von Glasbehältern (Spritzen und Kartuschen), die als Primärverpackungsmaterial für Arzneimittel mehrerer Pharmaunternehmen verwendet werden, die in der vertraulichen Anlage 1 zur Analyse von im Antrag enthaltenen Alternativen aufgeführt sind	4. Januar 2026	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und es sind keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [Authorisation \(europa.eu\)](http://authorisation.europa.eu).

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE  
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

**Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates**

(2022/C 379/05)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Juli 2022

Anwendungszeitraum: Oktober, November und Dezember 2022

juil-22	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	24,5939	7,44263	7,51850	404,098	4,76824
1 BGN =	0,511300	1	12,5748	3,80541	3,84421	206,615	2,43800
1 CZK =	0,0406606	0,0795239	1	0,302621	0,305706	16,4308	0,193879
1 DKK =	0,134361	0,262784	3,30446	1	1,01019	54,2950	0,640667
1 HRK =	0,133005	0,260132	3,27111	0,989909	1	53,7471	0,634201
1 HUF =	0,00247465	0,00483992	0,0608612	0,018418	0,0186057	1	0,0117997
1 PLN =	0,209721	0,410172	5,15784	1,56087	1,57679	84,7477	1
1 RON =	0,202446	0,395945	4,97894	1,50673	1,52209	81,8081	0,965313
1 SEK =	0,094561	0,184943	2,32563	0,703784	0,710959	38,2120	0,450891
1 GBP =	1,17709	2,30215	28,9492	8,76064	8,8499	475,659	5,61265
1 NOK =	0,098210	0,192079	2,41536	0,730939	0,738390	39,6863	0,468288
1 ISK =	0,00719156	0,0140653	0,176868	0,0535241	0,0540697	2,90609	0,034291
1 CHF =	1,012570	1,98039	24,9030	7,53618	7,61301	409,177	4,82818

juil-22	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,93958	10,57516	0,849553	10,18229	139,052	0,98759
1 BGN =	2,52561	5,40707	0,434376	5,20620	71,0972	0,504952
1 CZK =	0,200846	0,429992	0,034543	0,414017	5,65393	0,0401558
1 DKK =	0,663688	1,42089	0,114147	1,36810	18,6832	0,132693
1 HRK =	0,656990	1,40655	0,1129950	1,35430	18,4946	0,131354
1 HUF =	0,0122237	0,0261698	0,00210235	0,0251976	0,344105	0,00244393
1 PLN =	1,035933	2,21783	0,178169	2,13544	29,1621	0,207117
1 RON =	1	2,14090	0,171989	2,06137	28,1505	0,199933
1 SEK =	0,467093	1	0,0803348	0,96285	13,1489	0,093387
1 GBP =	5,81433	12,4479	1	11,9855	163,677	1,16248
1 NOK =	0,485115	1,038584	0,0834344	1	13,6563	0,096991
1 ISK =	0,035523	0,076052	0,00610961	0,0732265	1	0,00710228
1 CHF =	5,00167	10,70809	0,860232	10,31028	140,800	1

Quelle: EZB

*Hinweis:* Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezugszeitraum: juil-22	1 EUR in Landeswährung	1 Einheit Landeswährung in EUR
BGN	1,95580	0,51130
CZK	24,59386	0,04066
DKK	7,44263	0,13436
HRK	7,51850	0,13301
HUF	404,09762	0,00247
PLN	4,76824	0,20972
RON	4,93958	0,20245
SEK	10,57516	0,09456
GBP	0,84955	1,17709
NOK	10,18229	0,09821
ISK	139,05190	0,00719
CHF	0,98759	1,01257

Quelle: EZB

*Hinweis:* Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

- Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
- Bezugstermin ist:
  - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
  - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2022/C 379/06)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

**2. Verfahren**

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

**3. Frist**

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) <sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Oxalsäure	Indien Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2018/931 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 13)	3.7.2023

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10901 – OAKTREE / ARES/VECTOR/NEOVIA) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 379/07)

1. Am 26. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Oaktree Capital Group, LLC („Oaktree“, Vereinigte Staaten),
- Ares Management Corporation („Ares“, Vereinigte Staaten),
- Vektor Capital Management, LP („Vector“, Vereinigte Staaten),
- Neovia Logistics Holdings Ltd („Neovia“, Vereinigte Staaten).

Oaktree, Ares und Vector werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Neovia übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Oaktree: Verwaltung von alternativen und nicht-traditionellen Anlagefonds weltweit,
- Ares: Verwaltung von alternativen Anlagen weltweit,
- Vector: Private-Equity-Gesellschaft, die vor allem in Technologie- und technologiegestützte Unternehmen investiert.
- Neovia: Anbieter von Logistik- und Lieferkettendienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10901 – OAKTREE/ARES / VECTOR/NEOVIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10712 – APOLLO MANAGEMENT / TENNECO)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 379/08)

1. Am 23. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Management, L.P. („Apollo“, USA);
- Tenneco Inc. („Tenneco“, USA).

Apollo wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Tenneco im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo ist weltweit in der Vermögensverwaltung und in Portfolioinvestitionen tätig. Apollo hat kürzlich die alleinige Kontrolle über MAFTEC Co. Ltd. („MAFTEC“) erworben. MAFTEC ist in der Herstellung und Lieferung von polykristallinen Aluminiumoxidfasern (PCW) tätig. PCW-Decken werden für verschiedene feuerfeste Hochtemperaturanwendungen verwendet. PCW-Decken können weiterverarbeitet werden, um PCW Matten herzustellen, die als Substratträger in Kfz-Katalysatoren verwendet werden.
- Tenneco ist ein weltweit tätiger Zulieferer von Kraftfahrzeugbauteilen. Tenneco verwendet PCW-Matten als Ausgangsstoff für die Herstellung von Katalysatoren und Nachbehandlungssystemen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10712 – APOLLO MANAGEMENT / TENNECO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10763 – NORDEA / TOPDANMARK LIV HOLDING)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 379/09)

1. Am 26. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nordea Bank Abp („Nordea“, Finnland),
- Topdanmark Liv Holding A/S („Topdanmark Liv Holding“, Dänemark), Teil der Unternehmensgruppe Topdanmark A/S (Dänemark), kontrolliert von Sampo plc (Finnland).

Nordea wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Topdanmark Liv Holding übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Nordea ist eine finnische Bank, die vor allem in den nordischen Ländern eine Reihe von Finanzdienstleistungen anbietet, z. B. Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Investmentbanking, Kapitalmarktdienstleistungen, Vermögensverwaltung und Versicherungen.
- Topdanmark Liv Holding ist die Holdinggesellschaft der Topdanmark Livsforsikring A/S, die in der Lebens- und Rentenversicherungsbranche in Dänemark tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10763 – NORDEA / TOPDANMARK LIV HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 379/10)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

## MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Alsace grand cru Steinert“****PDO-FR-A0344-AM02****Datum der Mitteilung: 20.7.2022**

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Zusätzliche Angaben**

In Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden gebräuchlichen Namen hinzugefügt: „Sylvaner“ und „Pinot noir“ (Spätburgunder) und entsprechend die folgenden Rebsorten: „Sylvaner B“ und „Pinot noir N“.

Der gebräuchliche Name „Sylvaner“ wird hinzugefügt, um ein Versäumnis in der ersten Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren. In dieser ersten Fassung heißt es in Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b, dass die zugelassenen Rebsorten unter ihrem jeweiligen Namen verarbeitet und vermarktet werden können, der entsprechende gebräuchliche Name war jedoch nicht in das Verzeichnis der möglichen Namen aufgenommen worden. Mit einem vor der Genehmigung der ersten Fassung der Produktspezifikation ergangenen nationalen Beschluss wurde die Rebsorte „Sylvaner B“ den für die Herstellung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Zotzenberg“ zugelassenen Rebsorten unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und des Bekanntheitsgrads dieser Weine hinzugefügt.

Der gebräuchliche Name „Pinot noir“ wird in die Produktspezifikation aufgenommen, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde. Dieser Antrag auf Anerkennung eines Rotweins stützt sich auf die Vorgeschichte, den Bekanntheitsgrad und die Merkmale der Weine, die aus Trauben der Rebsorte „Pinot noir N“ hergestellt wurden, die auf den für diese Bezeichnungen „Alsace grand cru“ abgegrenzten Parzellen erzeugt wurden. Die Rebsorte „Pinot noir N“ ist als einzige für diese Rotweine zugelassen.

In Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Produktspezifikation werden bei „Muskateller“, der dem gebräuchlichen Namen „Muscat“ entspricht, die Wörter „Gelber“ und „Rosen-“ in die Namen dieser Rebsorten aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren.

Diese Änderungen ziehen keine Änderungen des Einzigen Dokuments nach sich.

**2. Erzeugnisarten**

In Kapitel I Abschnitt III der Produktspezifikation wird der Text dahin gehend geändert, dass es sich bei den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen gemäß dieser Produktspezifikation nicht mehr ausschließlich um Bezeichnungen handelt, die stillen Weißweinen vorbehalten sind.

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ für stille Weiß- und Rotweine werden namentlich genannt („Alsace grand cru Hengst“, „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“).

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 3. **Geografisches Gebiet**

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird ein Absatz eingefügt, um auf die Daten der Validierung des geografischen Gebiets durch den zuständigen nationalen Ausschuss des INAO Bezug zu nehmen und um den Referenzrahmen für die Festlegung des Gebiets, den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel 2021 wie in der Produktspezifikation genannt, anzugeben. Durch diese Angabe wird die Abgrenzung des Gebiets rechtlich abgesichert.

Nachdem der Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2021 eingefügt wird, muss die Liste der Gemeinden aktualisiert werden. So werden die Gemeinden Kientzheim und Sigolsheim gestrichen, da ihr Gebiet nunmehr der Gemeinde Kaysersberg Vignoble zugeordnet ist.

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, durch die sich die Abgrenzung des geografischen Gebiets nicht verändert.

Unter Nummer 1 werden außerdem die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.“

Diese Änderungen ziehen eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 6 nach sich.

### 4. **Abgegrenztes Parzellegebiet**

Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation:

- Um ein Versäumnis zu korrigieren, wird im ersten Absatz die Angabe „6. und 7. September 2006“ hinzugefügt, die dem Datum der Genehmigung des Parzellegebiets durch den zuständigen nationalen Ausschuss entspricht.
- Im zweiten Absatz wird der Wortlaut geändert, um den Änderungen der Gemeindegemeinschaften gemäß Abschnitt IV Nummer 1 Rechnung zu tragen.
- Die Spalte „Gemeindegemeinschaften“ in der Tabelle wird zur Angleichung an die in Abschnitt IV Nummer 1 genannten Gemeindegemeinschaften aktualisiert.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 5. **Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird ein Absatz geändert, um den Referenzrahmen für die Festlegung des Gebiets, den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel 2021 wie in der Produktspezifikation genannt, anzugeben. Durch diese Angabe wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft rechtlich abgesichert.

Nachdem der Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2021 eingefügt wird, muss die Liste der Gemeinden aktualisiert werden, darunter die Streichung des Namens der Gemeinde Kaysersberg und die Hinzufügung des Namens der Gemeinde Kaysersberg Vignoble mit der Information, dass diese Gemeinde teilweise in Form des Gebiets der Teilgemeinde Kaysersberg erhalten bleibt.

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, durch die sich die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft nicht verändert.

Diese Änderungen ziehen eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 9 nach sich.

## 6. Rebsortenbestand

In Kapitel I Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Wortgruppen „ – für Weißweine“ und „– für Rotweine (der Rebsorte Pinot noir N)“ hinzugefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde. Die Rebsorte „Pinot noir N“ ist als einzige für diese Rotweine zugelassen. Außerdem handelt es sich hierbei um die einzige Rebsorte, die für die Herstellung von Rotwein unter der Ursprungsbezeichnung „Alsace“ zugelassen ist.

In Abschnitt V Nummer 1 Buchstaben a, b und e sowie Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „Gelber“ und „Rosen-“ in die Namen der Rebsorten „Muskateller“ aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 7. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Wortgruppen „Zur Herstellung von Weißwein“ und „Zur Herstellung von Rotwein“ hinzugefügt, um bei der Mindestpflanzdichte zwischen den Farben der Weine zu unterscheiden. Diese Pflanzdichten werden nun auch für die Bezeichnungen angegeben, unter denen Rotweine erzeugt werden können.

Diese Ergänzungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird das tatsächliche Datum, ab dem die Pflanzdichte durch Rodung angepasst werden kann, präzisiert. Die Angabe „25. Oktober 2011“ ersetzt nun den Wortlaut „zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation“.

Diese Änderung zieht eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 5 nach sich.

## 8. Schnittregeln

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird bei Weißweinen die Regel der Anzahl der Augen je Quadratmeter Bodenoberfläche, die je nach Rebsorte unterschiedlich war, zugunsten einer einheitlichen Regel von 18 Augen pro Stock gestrichen.

Diese Entwicklung ermöglicht eine Vereinheitlichung des Wortlauts der Produktspezifikationen für elsässische Ursprungsbezeichnungen und eine Vereinfachung der Kontrollverfahren.

Nummer 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

Die Formulierung „Für Weißweine“ wird hinzugefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde.

Für Rotweine wird eine Schnittregel hinzugefügt; die Höchstzahl pro Stock beträgt 14 Augen. Dies liegt unter dem für die Herstellung von Weißweinen zugelassenen Wert. Diese Regel entspricht den Erträgen und ermöglicht die Erzeugung von Qualitätstrauben.

Diese letztgenannten Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 9. Regeln für die Spalierziehung und die Laubwandhöhe

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird die maximale Höhe des Biegedrahts gestrichen und die Art und Weise, wie die Höhe des aufgebundenen Laubwerks gemessen wird, geändert.

Mit diesen Änderungen lässt sich während der Vegetationsperiode feststellen, ob die vorgeschriebene Laubwandhöhe eingehalten wird, was zuvor nur möglich war, indem bestimmte Gerüste vorgeschrieben wurden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 10. Durchschnittlicher Höchsterttrag pro Parzelle

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe d der Produktspezifikation wird der Wert des durchschnittlichen Höchsterttrags pro Parzelle für Weißweine von 10 000 kg auf 8 500 kg/ha gesenkt, was mit dem Rückgang der Erträge bei diesen Weinen im Einklang steht.

Für Rotweine wird ein Wert festgesetzt, der unter dem Wert für Weißweine liegt und mit den Erträgen für diese Weine im Einklang steht.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 11. Reife der Trauben und natürlicher Mindestalkoholgehalt

In Kapitel I Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird die Tabelle geändert, um dem Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine Rechnung zu tragen, der auf nationaler Ebene für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ geprüft wurde.

Für diese Bezeichnungen „Alsace grand cru“ für Rotweine werden der Mindestzuckergehalt der Trauben bei der Ernte und ihr natürlicher Mindestalkoholgehalt festgelegt.

Durch diese Angaben wird das Einzige Dokument nicht geändert.

Bei Weißweinen werden die Mindestwerte für den Zuckergehalt der Trauben um 2 oder 3 g je Liter Most erhöht, um den gleichen Abstand von 1 % vol zu den Werten des jeweiligen natürlichen Mindestalkoholgehalts wie in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation einzuhalten. Die Schutz- und Verwaltungsvereinigung hat entschieden, für die Berechnung der Umwandlung von Gramm Zucker in Alkohol bei Weißweinen den Wert von 17 g Zucker für 1 % vol zugrunde zu legen; in der ursprünglichen Fassung der Produktspezifikation lag der Wert bei 16,83 g. Dieser Wert von 17 g wurde vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO bei der Erstellung der ersten Fassung der Produktspezifikation empfohlen.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 12. Erträge

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummern 1 und 2 der Produktspezifikation werden die Erträge und die Höchsterträge gesenkt, was eine bessere Qualitätskontrolle bei Weißweinen und Weißweinen mit der Angabe „Vendanges tardives“ (Spätlese) im Einklang mit der hierarchischen Gestaltung der Bezeichnungen der Region Elsass ermöglicht.

In Nummer 5 des Einzigen Dokuments werden die Höchsterträge geändert.

Für Weine ohne Angabe wird „Weißweine“ eingefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde.

Der Ertrag und der Höchstertrag für Rotweine werden im Einklang mit der hierarchischen Gestaltung der Bezeichnungen der Region Elsass festgelegt, also mit niedrigeren Werten für diese Qualitätsweinbezeichnungen.

Diese letztgenannten Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 13. Malolaktische Gärung, Gehalt an vergärbaren Zuckern bei Rotweinen

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird festgelegt, dass die malolaktische Gärung bei Rotweinen abgeschlossen sein muss.

Um die Überwachung dieser Bestimmung zu gewährleisten, wird festgelegt, dass der Apfelsäuregehalt bei der Verpackung höchstens 0,4 g/l betragen darf.

In Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe d wird für Rotweine ein Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) nach der Gärung von höchstens 2 g/l festgesetzt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 14. Verbot der Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei Rotweinen

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe e der Produktspezifikation wird festgelegt, dass die Rotweine in keiner Weise angereichert werden dürfen. Diese Beschränkung bei der Weinbereitung steht im Einklang mit der Abgrenzung der Parzellen für die Traubenerzeugung, der Mindestpflanzdichte, den Schnittregeln und den niedrigen Ertragswerten.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 15. Gärkellerkapazität

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe g der Produktspezifikation wird der Koeffizient für die Berechnung der Gärkellerkapazität herabgesetzt.

Das Verhältnis zwischen der vorangegangenen Erntemenge und der Gärkellerkapazität muss nicht so groß sein.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 16. **Zeitpunkt des Ausbaus und der Abgabe an den Verbraucher für Rotweine**

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 2 der Produktspezifikation wird für Rotweine eine Mindestausbaudauer bis zum 1. Oktober des Jahres festgesetzt, das auf das Erntejahr folgt. Für Weine, die aus Trauben der Rebsorte „Pinot noir N“ aus diesen Gebieten gewonnen werden, ist eine Mindestdauer erforderlich, damit sich ihre Eigenschaften angemessen herausbilden.

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe a heißt es, dass Rotweine am Ende der Ausbaudauer erst ab dem 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Diese Änderungen ziehen keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

#### 17. **Kontrolle der verpackten Chargen**

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 3 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Vorschrift über die Aufbewahrung von Kontrollflaschen für die Kontrolle verpackter Chargen gestrichen.

Dabei handelt es sich um eine Kontrollmaßnahme, die nun in den Kontrollplan aufgenommen wird.

Dieser Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 18. **Lagerung abgefüllter Weine**

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 4 der Produktspezifikation werden die Merkmale der Lagerstätten abgefüllter Weine festgelegt.

Dies ermöglicht es den Wirtschaftsbeteiligten, diese Vorschrift besser zu verstehen, und erleichtert ihre Kontrolle.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 19. **Menschliche Einflüsse, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der Text geändert, um der Anerkennung der stillen Rotweine für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ Rechnung zu tragen:

- Für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Hengst“ werden folgende Angaben hinzugefügt: Anerkennung für Rotweine im Jahr 2022, nur die Rebsorte „Pinot noir N“ ist zulässig, die Pflanzdichte beträgt mindestens 5 500 Stöcke/ha für die Herstellung von Rotwein, sie werden nicht angereichert, es muss eine Mindestausbaudauer von 10 Monaten eingehalten werden.
- Für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ werden folgende Angaben hinzugefügt: Anerkennung für Rotweine im Jahr 2022, nur die Rebsorte „Pinot noir N“ ist zulässig, die Pflanzdichte beträgt mindestens 5 000 Stöcke/ha für die Herstellung von Rotwein, sie werden nicht angereichert, es muss eine Mindestausbaudauer von 10 Monaten eingehalten werden.

In Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe, dass diese beiden Ursprungsbezeichnungen für weiße Rebsorten anerkannt wurden, gestrichen und werden die Wörter „für Weißweine“ hinzugefügt, wenn dies für das Verständnis des Textes erforderlich ist.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

Die Wörter „Gelber“ und „Rosen-“ werden in die Namen der Rebsorten „Muskateller“ aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren. Diese Ergänzungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 20. **Beschreibung des Weins/der Weine**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 2 der Produktspezifikation wird eine Beschreibung des Erscheinungsbilds der Weißweine hinzugefügt, um sie besser charakterisieren zu können.

In Bezug auf die zwei zuerst beschriebenen Weinarten: „Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Goldgelb reicht.“

In Bezug auf die zwei zuletzt beschriebenen Weinarten: „Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernstein gelb reicht.“

Nummer 4 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

Die Beschreibung der wichtigsten organoleptischen Eigenschaften der Rotweine wird für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ hinzugefügt.

Diese Beschreibungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 21. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 3 der Produktspezifikation werden bei der Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Hengst“ die Angaben über den Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und den Merkmalen der Weine, die auch für Rotweine dieser Bezeichnung gelten können, durch spezifische Informationen über Rotweine ergänzt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 22. **Übergangsmaßnahmen**

In Kapitel I Abschnitt XI Nummer 2 der Produktspezifikation wird in Übereinstimmung mit den Änderungen des Kapitels I Abschnitt VI die maximale Höhe des Biegedrahts gestrichen und die Höchstzahl der Augen pro Stock verringert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 23. **Obligatorische Angabe des Zuckergehalts auf der Kennzeichnung und auf anderen Informationsträgern für Weißweine**

In Kapitel I Abschnitt XII Nummer 2 Buchstabe d der Produktspezifikation wird neuer Text eingefügt, mit dem die derzeit fakultative Angabe des Zuckergehalts gemäß der Verordnung (EU) 2019/33 verbindlich vorgeschrieben wird.

Diese Angabe ermöglicht eine bessere Sichtbarkeit der Weinart für den Verbraucher.

Diese neue Vorschrift gilt nicht für Weine mit den traditionellen Begriffen „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“ (Trockenbeerenauslese).

Nummer 9 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend ergänzt.

Der ursprüngliche Buchstabe d wird zum Buchstaben e in Abschnitt XII Nummer 2.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 24. **Vorabmeldung der zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung genutzten Parzellen**

In Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 der Produktspezifikation werden die Vorschriften über die Vorabmeldung der zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung genutzten Parzellen, die der Wirtschaftsbeteiligte bei der Schutz- und Verwaltungsvereinigung für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ eingereicht hat, für den Fall präzisiert, dass er seinerseits auf die Herstellung von Weinen mit dieser Bezeichnung verzichtet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name(n)**

Alsace grand cru Steinert

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein



#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

1.

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind stille Weißweine.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 12,5 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 11 % für die anderen Rebsorten. Die Weine dürfen nach der Anreicherung bei Weinen der Rebsorten „Gewürztraminer B“ und „Pinot gris G“ einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol und bei Weinen der anderen Rebsorten von 14 % vol nicht überschreiten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Die Weißweine sind ausgesprochen lagerfähig und zeichnen sich durch eine ausgeprägte Frische aus, die auf einer dominanten Weinsäure in Verbindung mit einer guten Reifheit der Trauben beruht. Der Name der Bezeichnung kann durch gebräuchliche Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen. Sie weisen große Substanz und Komplexität sowie ein starkes Aroma mit unterschiedlichen Nuancen auf. Sie verweilen lange am Gaumen und werden mit der Zeit komplexer.

Man unterscheidet zwischen trockenen, mineralischen Weinen einerseits und aromatischen, fruchtigen, fülligen, reichhaltigen Weinen andererseits. Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Goldgelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

##### KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 16 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 14,5 % für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Weine mit der Angabe „Vendanges tardives“ weisen häufig sehr exotische Aromen kandierter Früchte und einen frischen Abgang auf. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

### 3. Durch „*Sélection de grains nobles*“ ergänzte Bezeichnung

#### KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 18,2 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 16,4 % für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Bei Weinen mit der Angabe „*Sélection de grains nobles*“ handelt es sich um stärker konzentrierte, starke Weine oftmals mit Aromen von Fruchtgelee. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1. Erziehungsformen: Pflanzdichte

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Rebstöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2 m betragen.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile liegt zwischen mindestens 0,75 m und höchstens 1,50 m.

Ab dem 25. Oktober 2011 darf die Rodung von Rebzeilen innerhalb einer Parzelle nicht zu einem Abstand von mehr als 3 m zwischen den größten Reihen führen.

#### 2. Erziehungsformen: Schnittregeln

##### Anbauverfahren

Die Reben werden im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens 18 Augen verbleiben.

#### 3. Ernte

##### Anbauverfahren

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt.

#### 4. Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Erhöhung des durchschnittlichen natürlichen Mindestalkoholgehalts darf folgende Werte nicht überschreiten:

0,5 % vol bei Weinen aus den Rebsorten „Gewürztraminer B“ und „Pinot gris G“,

1,5 % vol bei Weinen aus anderen Rebsorten.

Weine, die für die Angabe „*Vendanges tardives*“ oder „*Sélection de grains nobles*“ in Betracht kommen, dürfen nicht angereichert werden.

## 5. Weinbereitung

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

## 6. Weinausbau

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Weinausbau dauert mindestens bis zum 1. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Der Ausbau von Weinen, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dauert mindestens bis zum 1. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

### 5.2. Höchsterträge

1. (Nicht) Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

60 Hektoliter je Hektar

2. Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung

48 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2021:

— Departement Haut-Rhin: Vollständig einbezogene Gemeinden: Ammerschwihr, Beblenheim, Bennwihr, Bergheim, Bergholtz, Eguisheim, Guebenschwihr, Guebwiller, Hattstatt, Hunawir, Ingersheim, Katzenthal, Mittelwihr, Niedermorschwihr, Orschwihr, Pfaffenheim, Ribeauvillé, Riquewihr, Rodern, Rouffach, Saint-Hippolyte, Soultzmatt, Thann, Turckheim, Vieux-Thann, Voegtlinshoffen, Westhalten, Wettolsheim, Wintzenheim, Wuenheim, Zellenberg.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Kintzheim und Sigolsheim.

— Departement Bas-Rhin: Andlau, Barr, Bergbieten, Blienschwiller, Dahlenheim, Dambach-la-Ville, Eichhoffen, Kintzheim, Marlenheim, Mittelbergheim, Molsheim, Nothalten, Scharrachbergheim-Irmstett, Wolxheim.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.

Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Gewürztraminer Rs

Muscat Ottonel B – Muscat, Moscato

Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller) – Muscat, Moscato

Muscat à petits grains roses Rs (Rosenmuskateller) – Muscat, Moscato

Pinot Gris G – Grauburgunder

Riesling B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Steinert“ profitieren von den günstigen klimatischen Bedingungen eines der besten Standorte des elsässischen Weinbaugebiets. Das Weinbaugebiet, das eingebettet in die malerische elsässische Landschaft liegt, ermöglicht die Herstellung von ausdrucksstarken Weinen mit ausgeprägtem Charakter und einzigartiger Persönlichkeit.

Zusammen mit einem eher trockenen Mesoklima erzeugt diese Kombination starke, frische und massige Weine mit durchschnittlichem Säuregehalt. Die Aromen bewegen sich hauptsächlich im Bereich fruchtig-floral mit Gewürz- und Mentholnoten.

Die hervorragenden klimatischen Bedingungen in der Nachsaison, die der Konzentration am Rebstock und der Entwicklung der Edelfäule förderlich sind, ermöglichen die Herstellung von Weinen aus überreifen Trauben.

Der in der Produktspezifikation vorgesehene Ausbau sorgt für eine weitere Verbesserung der Qualität dieser Weine.

Durch die Annahme strenger Produktionsvorschriften wie in Bezug auf die Erhaltung einer großen Blattoberfläche und der Weinlese von Hand bewahren die elsässischen Winzer den ausgeprägten Charakter der aufgrund ihrer Komplexität und ihrer langen Haltbarkeit geschätzten Weine.

Sie stellen das oberste Marktsegment dieser Region dar. Es handelt sich um Weine mit größerer Wertschöpfung als Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace“.

Das Buch von Médard Barth „Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine“ aus dem Jahr 1958 stellt einen Zusammenhang zwischen diesem Gebiet und dem Kloster Muri, der Wiege der Habsburger Dynastie, ab dem Jahr 1058 her.

#### 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2021:

— Departement Haut-Rhin: Vollständig einbezogene Gemeinden: Bergholtz-Zell, Berrwiller, Buhl, Cernay, Colmar, Gundolsheim, Hartmanswiller, Herrlisheim, Houssen, Husseren-les-Châteaux, Jungholtz, Leimbach, Obermorschwihr, Osenbach, Ostheim, Rorschwihr, Soultz, Steinbach, Uffholtz, Walbach, Wattwiller, Wihr-au-Val, Zimmerbach.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Kaysersberg.

— Departement Bas-Rhin: Albé, Avolsheim, Balbronn, Bernardwiller, Bernardvillé, Bischoffsheim, Boersch, Bourgheim, Châtenois, Cleebourg, Dachstein, Dangolsheim, Dieffenthal, Dorlisheim, Efig, Ergersheim, Ernolsheim-Bruche, Fessenheim-le-Bas, Flexbourg, Furdenheim, Gertwiller, Gimbrett-Berstett, Goxwiller, Heiligenstein, Itterswiller, Kienheim, Kirchheim, Kuttolsheim, Mittelhausen, Mutzig, Nordheim, Oberhoffen-les-Wissenbourg, Obernai, Odratzheim, Orschwiller, Osthoffen, Ottrott, Petersbach, Reichsfeld, Riedseltz, Rosenwiller, Rosheim, Rott, Saint-Nabor, Saint-Pierre, Scherwiller, Seebach, Soultz-les-Bains, Steinseltz, Stotzheim, Strasbourg, Traenheim, Villé, Wangen, Westhoffen, Wissembourg, Zellwiller.

Verpackung im Gebiet

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine werden in Flaschen des Typs „Rheinwein“ verpackt, die den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955, des Erlasses vom 13. Mai 1959 und des Dekrets vom 19. März 1963 entsprechen; andere Flaschentypen sind ausgeschlossen.

Seit dem Gesetz vom 5. Juli 1972 müssen die Weine in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin in Flaschen des im Dekret von 1955 beschriebenen Typs „Rheinwein“ abgefüllt werden.

Angabe des Jahrgangs

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Jahrgang ist in Ernte- und Bestandsmeldungen, Begleitdokumenten, Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art zusammen mit dem Namen der Bezeichnung anzugeben.

Gebräuchlicher Name

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch einen der gebräuchlichen Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen.

Die Verwendung von zwei oder mehr gebräuchlichen Namen auf demselben Etikett ist verboten.

Die gebräuchlichen Namen sind folgende:

Gewurztraminer,

Muscat,

Muscat Ottonel,

Pinot Gris,

Riesling.

Traditionelle Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

— Jahrgang und

— einer der gebräuchlichen Namen.

Angabe des Zuckergehalts

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weißweine, für die eine der 51 kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace Grand Cru (Ort)“ (mit Ausnahme der Angaben „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“) gemäß dieser Produktspezifikation in Anspruch genommen wird und die unter dieser Bezeichnung vermarktet werden, dürfen nur dann der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf dargeboten oder verkauft werden, wenn in den Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art der Zuckergehalt gemäß den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften deutlich sichtbar angegeben ist.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-4cec3ff9-abd4-4253-a1db-245ddd809faa](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4cec3ff9-abd4-4253-a1db-245ddd809faa)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 379/11)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Alsace grand cru Zotzenberg“**

**PDO-FR-A0916-AM02**

**Datum der Mitteilung: 20.7.2022**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Zusätzliche Angaben**

In Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden gebräuchlichen Namen hinzugefügt: „Sylvaner“ und „Pinot noir“ (Spätburgunder) und entsprechend die folgenden Rebsorten: „Sylvaner B“ und „Pinot noir N“.

Der gebräuchliche Name „Sylvaner“ wird hinzugefügt, um ein Versäumnis in der ersten Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren. In dieser ersten Fassung heißt es in Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b, dass die zugelassenen Rebsorten unter ihrem jeweiligen Namen verarbeitet und vermarktet werden können, der entsprechende gebräuchliche Name war jedoch nicht in das Verzeichnis der möglichen Namen aufgenommen worden. Mit einem vor der Genehmigung der ersten Produktspezifikation ergangenen nationalen Beschluss wurde die Rebsorte „Sylvaner B“ den für die Herstellung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Zotzenberg“ zugelassenen Rebsorten unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und des Bekanntheitsgrads dieser Weine hinzugefügt.

Diese Änderung zieht eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 9 nach sich.

Der gebräuchliche Name „Pinot noir“ wird in die Produktspezifikation aufgenommen, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde. Die Rebsorte „Pinot noir N“ ist als einzige für diese Rotweine zugelassen.

In Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Produktspezifikation werden bei „Muskateller“, der dem gebräuchlichen Namen „Muscat“ entspricht, die Wörter „Gelber“ und „Rosen-“ in die Namen dieser Rebsorten aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren.

Diese zwei letzten Änderungen ziehen keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

**2. Erzeugnisarten**

In Kapitel I Abschnitt III der Produktspezifikation wird der Text dahin gehend geändert, dass es sich bei den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen gemäß dieser Produktspezifikation nicht mehr ausschließlich um Bezeichnungen handelt, die stillen Weißweinen vorbehalten sind.

Die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ für stille Weiß- und Rotweine werden namentlich genannt („Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“).

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird ein Absatz eingefügt, um auf die Daten der Validierung des geografischen Gebiets durch den zuständigen nationalen Ausschuss des INAO Bezug zu nehmen und um den Referenzrahmen für die Festlegung des Gebiets, den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel 2021 wie in der Produktspezifikation genannt, anzugeben. Durch diese Angabe wird die Abgrenzung des Gebiets rechtlich abgesichert.

Die Validierungsdaten werden somit in den amtlichen Text zur Festlegung der Ursprungsbezeichnung aufgenommen.

Nachdem der Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2021 eingefügt wird, muss die Liste der Gemeinden aktualisiert werden. So werden die Gemeinden Kientzheim und Sigolsheim gestrichen, da ihr Gebiet nunmehr der Gemeinde Kaysersberg Vignoble zugeordnet ist.

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, durch die sich die Abgrenzung des geografischen Gebiets nicht verändert.

Unter Nummer 1 werden außerdem die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.“

Diese Änderungen ziehen eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 6 nach sich.

### 4. Abgegrenztes Parzellegebiet

Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation:

- Um ein Versäumnis zu korrigieren, wird im ersten Absatz die Angabe „6. und 7. September 2006“ hinzugefügt, die dem Datum der Genehmigung des Parzellegebiets durch den zuständigen nationalen Ausschuss entspricht.
- Im zweiten Absatz wird der Wortlaut geändert, um den Änderungen der Gemeindegemeinschaften gemäß Abschnitt IV Nummer 1 Rechnung zu tragen.
- Die Spalte „Gemeinden“ in der Tabelle wird zur Angleichung an die in Abschnitt IV Nummer 1 genannten Gemeindegemeinschaften aktualisiert.
- Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

### 5. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird ein Absatz geändert, um den Referenzrahmen für die Festlegung des Gebiets, den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel 2021 wie in der Produktspezifikation genannt, anzugeben. Durch diese Angabe wird die Abgrenzung des Gebiets rechtlich abgesichert.

Nachdem der Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2021 eingefügt wird, muss die Liste der Gemeinden aktualisiert werden, darunter die Streichung des Namens der Gemeinde Kaysersberg und die Hinzufügung des Namens der Gemeinde Kaysersberg Vignoble mit der Information, dass diese Gemeinde teilweise in Form des Gebiets der Teilgemeinde Kaysersberg erhalten bleibt.

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, durch die sich die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft nicht verändert.

Diese Änderungen ziehen eine Änderung des Einzigen Dokuments unter Nummer 9 nach sich.

### 6. Rebsortenbestand

In Kapitel I Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Wortgruppen „ – für Weißweine“ und „ – für Rotweine (der Rebsorte Pinot noir N)“ hinzugefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde. Die Rebsorte „Pinot noir N“ ist als einzige für diese Rotweine zugelassen. Außerdem handelt es sich hierbei um die einzige Rebsorte, die für die Herstellung von Rotwein unter der Ursprungsbezeichnung „Alsace“ zugelassen ist.

In Abschnitt V Nummer 1 Buchstaben a, b und e sowie Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „Gelber“ und „Rosen-“ in die Namen der Rebsorten „Muskateller“ aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.



## 7. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Wortgruppen „Zur Herstellung von Weißwein“ und „Zur Herstellung von Rotwein“ hinzugefügt, um bei der Mindestpflanzdichte zwischen den Farben der Weine zu unterscheiden. Diese Pflanzdichten werden nun auch für die Bezeichnungen angegeben, unter denen Rotweine erzeugt werden können.

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird das tatsächliche Datum, ab dem die Pflanzdichte durch Rodung angepasst werden kann, präzisiert. Die Angabe „25. Oktober 2011“ ersetzt nun den Wortlaut „zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation“.

Diese Änderung zieht eine Änderung des Einzigsten Dokuments unter Nummer 5 nach sich.

## 8. Schnittregeln

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird bei Weißweinen die Regel der Anzahl der Augen je Quadratmeter Bodenoberfläche, die je nach Rebsorte unterschiedlich war, zugunsten einer einheitlichen Regel von 18 Augen pro Stock gestrichen.

Diese Entwicklung ermöglicht eine Vereinheitlichung des Wortlauts der Produktspezifikationen für elsässische Ursprungsbezeichnungen und eine Vereinfachung der Kontrollverfahren.

Nummer 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

Die Formulierung „Für Weißweine“ wird hinzugefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde.

Für Rotweine wird eine Schnittregel hinzugefügt; die Höchstzahl pro Stock beträgt 14 Augen. Dies liegt unter dem für die Herstellung von Weißweinen zugelassenen Wert. Diese Regel entspricht den Erträgen und ermöglicht die Erzeugung von Qualitätstrauben.

Diese letztgenannten Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 9. Regeln für die Spaliererziehung und die Laubwandhöhe

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird die maximale Höhe des Biegedrahts gestrichen und die Art und Weise, wie die Höhe des aufgebundenen Laubwerks gemessen wird, geändert.

Mit diesen Änderungen lässt sich während der Vegetationsperiode feststellen, ob die vorgeschriebene Laubwandhöhe eingehalten wird, was zuvor nur möglich war, indem bestimmte Gerüste vorgeschrieben wurden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 10. Durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe d der Produktspezifikation wird der Wert des durchschnittlichen Höchstertrags pro Parzelle für Weißweine von 10 000 kg auf 8 500 kg/ha gesenkt, was mit dem Rückgang der Erträge bei diesen Weinen im Einklang steht.

Für Rotweine wird ein Wert festgesetzt, der unter dem Wert für Weißweine liegt und mit den Erträgen für diese Weine im Einklang steht.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 11. Reife der Trauben

In Kapitel I Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird die Tabelle geändert, um dem Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine Rechnung zu tragen, der auf nationaler Ebene für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ geprüft wurde.

Für diese Bezeichnungen „Alsace grand cru“ für Rotweine werden der Mindestzuckergehalt der Trauben bei der Ernte und ihr natürlicher Mindestalkoholgehalt festgelegt.

Durch diese Angaben wird das Einzige Dokument nicht geändert.

Bei Weißweinen werden die Mindestwerte für den Zuckergehalt der Trauben um 2 oder 3 g je Liter Most erhöht, um den gleichen Abstand von 1 % vol zu den Werten des jeweiligen natürlichen Mindestalkoholgehalts wie in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation einzuhalten. Die Schutz- und Verwaltungsvereinigung hat entschieden, für die Berechnung der Umwandlung von Gramm Zucker in Alkohol bei Weißweinen den Wert von 17 g Zucker für 1 % vol zugrunde zu legen; in der ursprünglichen Fassung der Produktspezifikation lag der Wert bei 16,83 g. Dieser Wert von 17 g wurde vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO bei der Erstellung der ersten Fassung der Produktspezifikation empfohlen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 12. Erträge

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummern 1 und 2 der Produktspezifikation werden die Erträge und die Höchsterträge gesenkt, was eine bessere Qualitätskontrolle bei Weißweinen und Weißweinen mit der Angabe „Vendanges tardives“ (Spätlese) im Einklang mit der hierarchischen Gestaltung der Bezeichnungen der Region Elsass ermöglicht.

Für Weine ohne Angabe wird „Weißweine“ eingefügt, da für bestimmte Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ auf nationaler Ebene ein Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine geprüft wurde.

Der Ertrag und der Höchstertrag für Rotweine werden im Einklang mit der hierarchischen Gestaltung der Bezeichnungen der Region Elsass festgelegt, also mit niedrigeren Werten für diese Qualitätsweinbezeichnungen.

In Nummer 5 des Einzigen Dokuments werden die Höchsterträge geändert.

## 13. Malolaktische Gärung, Gehalt an vergärbaren Zuckern

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird festgelegt, dass die malolaktische Gärung bei Rotweinen abgeschlossen sein muss.

Um die Überwachung dieser Bestimmung zu gewährleisten, wird festgelegt, dass der Apfelsäuregehalt bei der Verpackung höchstens 0,4 g/l betragen darf.

In Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe d wird für Rotweine ein Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) nach der Gärung von höchstens 2 g/l festgesetzt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 14. Verbot der Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei Rotweinen

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe e der Produktspezifikation wird festgelegt, dass die Rotweine in keiner Weise angereichert werden dürfen. Diese Beschränkung bei der Weinbereitung steht im Einklang mit der Abgrenzung der Parzellen für die Traubenerzeugung, der Mindestpflanzdichte, den Schnittregeln und den niedrigen Ertragswerten.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 15. Gärkellerkapazität

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe g der Produktspezifikation wird der Koeffizient für die Berechnung der Gärkellerkapazität herabgesetzt.

Das Verhältnis zwischen der vorangegangenen Erntemenge und der Gärkellerkapazität muss nicht so groß sein.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 16. Zeitpunkt des Ausbaus und der Abgabe an den Verbraucher für Rotweine

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 2 der Produktspezifikation wird für Rotweine eine Mindestausbaudauer bis zum 1. Oktober des Jahres festgesetzt, das auf das Erntejahr folgt. Für Weine, die aus Trauben der Rebsorte „Pinot noir N“ aus diesem Gebiet gewonnen werden, ist eine Mindestdauer erforderlich, damit sich ihre Eigenschaften angemessen herausbilden.

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe a heißt es, dass Rotweine am Ende der Ausbaudauer erst ab dem 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Diese Änderungen ziehen keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

#### 17. Kontrolle der verpackten Chargen

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 3 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Vorschrift über die Aufbewahrung von Kontrollflaschen für die Kontrolle verpackter Chargen gestrichen.

Dabei handelt es sich um eine Kontrollmaßnahme, die nun in den Kontrollplan aufgenommen wird.

Dieser Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 18. Lagerung abgefüllter Weine

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 4 der Produktspezifikation werden die Merkmale der Lagerstätten abgefüllter Weine festgelegt.

Dies ermöglicht es den Wirtschaftsbeteiligten, diese Vorschrift besser zu verstehen, und erleichtert ihre Kontrolle.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 19. Menschliche Einflüsse, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der Text geändert, um der Anerkennung der stillen Rotweine für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ Rechnung zu tragen:

- Für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Hengst“ werden folgende Angaben hinzugefügt: Anerkennung für Rotweine im Jahr 2022, nur die Rebsorte „Pinot noir N“ ist zulässig, die Pflanzdichte beträgt mindestens 5 500 Stöcke/ha für die Herstellung von Rotwein, sie werden nicht angereichert, es muss eine Mindestausbaudauer von 10 Monaten eingehalten werden.
- Für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ werden folgende Angaben hinzugefügt: Anerkennung für Rotweine im Jahr 2022, nur die Rebsorte „Pinot noir N“ ist zulässig, die Pflanzdichte beträgt mindestens 5 000 Stöcke/ha für die Herstellung von Rotwein, sie werden nicht angereichert, es muss eine Mindestausbaudauer von 10 Monaten eingehalten werden.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

In Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe, dass diese beiden Ursprungsbezeichnungen für weiße Rebsorten anerkannt wurden, gestrichen und werden die Wörter „für Weißweine“ hinzugefügt, wenn dies für das Verständnis des Textes erforderlich ist.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

In Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gelber“ und „Rosen-“ in die Namen der Rebsorten „Muskateller“ aufgenommen, um ein Versäumnis in der vorhergehenden Fassung der Produktspezifikation zu korrigieren. Diese Ergänzungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 20. Beschreibung des Weins/der Weine

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 2 der Produktspezifikation wird eine Beschreibung des Erscheinungsbilds der Weißweine hinzugefügt, um sie besser charakterisieren zu können.

In Bezug auf die zwei zuerst beschriebenen Weinarten: „Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Goldgelb reicht.“

In Bezug auf die zwei zuletzt beschriebenen Weinarten: „Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.“

Nummer 4 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 2 wird die Beschreibung der wichtigsten organoleptischen Eigenschaften der Rotweine für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ hinzugefügt.

Diese Ergänzungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 21. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 3 der Produktspezifikation wird für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Hengst“ folgender Satz angefügt: „Dieses Kalkmergelgebiet mit einem einzigartigen Mikroklima lässt die Trauben, aus denen Rotweine mit seidigen Tanninen entstehen, zur Perfektion reifen.“

Dieses Element ergänzt frühere Informationen über den Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und den Merkmalen der Weine, die auch für Rotweine mit dieser Bezeichnung gelten können.

Diese Ergänzung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 22. Übergangsmaßnahmen

In Kapitel I Abschnitt XI Nummer 2 der Produktspezifikation wird in Übereinstimmung mit den Änderungen des Kapitels I Abschnitt VI die maximale Höhe des Biegedrahts gestrichen und die Höchstzahl der Augen pro Stock verringert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 23. Obligatorische Angabe des Zuckergehalts auf der Kennzeichnung und auf anderen Informationsträgern für Weißweine

In Kapitel I Abschnitt XII Nummer 2 Buchstabe d der Produktspezifikation wird neuer Text eingefügt, mit dem die derzeit fakultative Angabe des Zuckergehalts gemäß der Verordnung (EU) 2019/33 verbindlich vorgeschrieben wird.

Diese Angabe ermöglicht eine bessere Sichtbarkeit der Weinart für den Verbraucher.

Diese neue Vorschrift gilt nicht für Weine mit den traditionellen Begriffen „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“ (Trockenbeerenauslese).

Nummer 9 des Einzigen Dokuments wird entsprechend ergänzt.

Der ursprüngliche Buchstabe d wird zum Buchstaben e in Abschnitt XII Nummer 2.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 24. Vorabmeldung der zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung genutzten Parzellen

In Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 der Produktspezifikation werden die Vorschriften über die Vorabmeldung der zur Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung genutzten Parzellen, die der Wirtschaftsbeteiligte bei der Schutz- und Verwaltungsvereinigung für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru“ eingereicht hat, für den Fall präzisiert, dass er seinerseits auf die Herstellung von Weinen mit dieser Bezeichnung verzichtet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## 25. Traditionelle Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“ sowie gebräuchlicher Name

Nummer 9 „Zusätzliche Bedingungen“ des Einzigen Dokuments:

- Die Rubrik „Gebräuchlicher Name“ wird korrigiert, um der Aufnahme des gebräuchlichen Namens „Sylvaner“ und der Streichung der gebräuchlichen Namen für Muskateller Rechnung zu tragen; letztere Rebsorten sind für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Zotzenberg“ nicht mehr zugelassen. Mit dieser Streichung wird ein Schreibfehler in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation korrigiert.
- Die Rubrik „Traditionelle Begriffe“ wird geändert, um die für die Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“ zugelassenen gebräuchlichen Namen zu präzisieren, da der gebräuchliche Name „Sylvaner“ in die Rubrik „Gebräuchlicher Name“ aufgenommen wird.

Die Rebsorte „Sylvaner B“ ist für die Herstellung von Weinen mit diesen traditionellen Begriffen nicht zugelassen.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Alsace grand cru Zotzenberg

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1.

## KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind stille Weißweine.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 12,5 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 11 % für die anderen Rebsorten. Die Weine dürfen nach der Anreicherung bei Weinen der Rebsorten „Gewürztraminer B“ und „Pinot gris G“ einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol und bei Weinen der anderen Rebsorten von 14 % vol nicht überschreiten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Die Weißweine sind ausgesprochen lagerfähig und zeichnen sich durch eine ausgeprägte Frische aus, die auf einer dominanten Weinsäure in Verbindung mit einer guten Reifheit der Trauben beruht. Der Name der Bezeichnung kann durch gebräuchliche Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen. Sie weisen große Substanz und Komplexität sowie ein starkes Aroma mit unterschiedlichen Nuancen auf. Sie verweilen lange am Gaumen und werden mit der Zeit komplexer. Man unterscheidet zwischen trockenen, mineralischen Weinen einerseits und aromatischen, fruchtigen, fülligen, reichhaltigen Weinen andererseits. Diese beiden Weinarten weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Goldgelb reicht.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. *Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung*

## KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 16 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 14,5 % für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Weine mit der Angabe „Vendanges tardives“ weisen häufig sehr exotische Aromen kandierter Früchte und einen frischen Abgang auf. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

### 3. Durch „*Sélection de grains nobles*“ ergänzte Bezeichnung

#### KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 18,2 % vol für „Gewürztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 16,4 % für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Bei Weinen mit der Angabe „*Sélection de grains nobles*“ handelt es sich um stärker konzentrierte, starke Weine oftmals mit Aromen von Fruchtgelee. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteingelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische *oenologische* Verfahren

#### 1. Erziehungsformen: Pflanzdichte

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Rebstöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2 m betragen.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile liegt zwischen mindestens 0,75 m und höchstens 1,50 m.

Ab dem 25. Oktober 2011 darf die Rodung von Rebzeilen innerhalb einer Parzelle nicht zu einem Abstand von mehr als 3 m zwischen den größten Reihen führen.

#### 2. Erziehungsformen: Schnittregeln

##### Anbauverfahren

Die Reben werden im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens 18 Augen verbleiben.

### 3. Ernte

#### Anbauverfahren

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt.

### 4. Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Erhöhung des durchschnittlichen natürlichen Mindestalkoholgehalts darf bei Weinen der Rebsorten „Gewürztraminer B“ und „Pinot gris G“ 0,5 % vol und bei Weinen der anderen Rebsorten 1,5 % vol nicht überschreiten.

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dürfen nicht angereichert werden.

### 5. Weinbereitung

#### Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

### 6. Weinausbau

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Der Weinausbau dauert mindestens bis zum 1. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Der Ausbau von Weinen, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dauert mindestens bis zum 1. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

#### 5.2. Höchsterträge

##### 1. (Nicht) Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

60 Hektoliter je Hektar

##### 2. Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung

48 Hektoliter je Hektar

### 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2021:

— Departement Haut-Rhin: Vollständig einbezogene Gemeinden: Ammerschwihr, Beblenheim, Bennwihr, Bergheim, Bergholtz, Eguisheim, Gueborschwihr, Guebwiller, Hattstatt, Hunawihir, Ingersheim, Katzenthal, Mittelwihr, Niedermorschwihr, Orschwihr, Pfaffenheim, Ribeauvillé, Riquewihr, Rodern, Rouffach, Saint-Hippolyte, Soultzmatt, Thann, Turckheim, Vieux-Thann, Voegtlinshoffen, Westhalten, Wettolsheim, Wintzenheim, Wuenheim, Zellenberg.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Kintzheim und Sigolsheim.

— Departement Bas-Rhin: Andlau, Barr, Bergbieten, Blienschwiller, Dahlenheim, Dambach-la-Ville, Eichhoffen, Kintzheim, Marlenheim, Mittelbergheim, Molsheim, Nothalten, Scharrachbergheim-Irmstett, Wolxheim.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.

Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

### 7. Keltertraubensorte(n)

Gewürztraminer Rs

Pinot Gris G – Grauburgunder

Riesling B

Sylvaner B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Zotzenberg“ profitieren von den günstigen klimatischen Bedingungen eines der besten Standorte des elsässischen Weinbaugebiets. Das Weinbaugebiet, das eingebettet in die malerische elsässische Landschaft liegt, ermöglicht die Herstellung von ausdrucksstarken Weinen mit ausgeprägtem Charakter und einzigartiger Persönlichkeit.

Der dichte Mergel ermöglicht die Herstellung massiger, reichhaltiger Weine mit eleganter Salinität und großer aromatischer Feinheit.

Die hervorragenden klimatischen Bedingungen in der Nachsaison, die der Konzentration am Rebstock und der Entwicklung der Edelfäule förderlich sind, ermöglichen die Herstellung von Weinen aus überreifen Trauben.

Der in der Produktspezifikation vorgesehene Ausbau sorgt für eine weitere Verbesserung der Qualität dieser Weine.

Durch die Annahme strenger Produktionsvorschriften wie in Bezug auf die Erhaltung einer großen Blattoberfläche und der Weinlese von Hand bewahren die elsässischen Winzer den ausgeprägten Charakter der aufgrund ihrer Komplexität und ihrer langen Haltbarkeit geschätzten Weine.

Sie stellen das oberste Marktsegment dieser Region dar. Es handelt sich um Weine mit größerer Wertschöpfung als Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace“.

Das Buch von Médard Barth „Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine“ aus dem Jahr 1958 würdigt bereits dieses heute geschätzte Gebiet.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2021:

— Departement Haut-Rhin: Vollständig einbezogene Gemeinden: Bergholtz-Zell, Berrwiller, Buhl, Cernay, Colmar, Gundolsheim, Hartmanswiller, Herrlisheim, Houssen, Husseren-les-Châteaux, Jungholtz, Leimbach, Obermorschwihr, Osenbach, Ostheim, Rorschwihr, Soultz, Steinbach, Uffholtz, Walbach, Wattwiller, Wihr-aux-Val, Zimmerbach.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Kaysersberg.

— Departement Bas-Rhin: Albé, Avolsheim, Balbronn, Bernardwiller, Bernardvillé, Bischoffsheim, Boersch, Bourgheim, Châtenois, Cleebourg, Dachstein, Dangolsheim, Dieffenthal, Dorlisheim, Efig, Ergersheim, Ernolsheim-Bruche, Fessenheim-le-Bas, Flexbourg, Furdenheim, Gertwiller, Gimbrett-Berstett, Goxwiller, Heiligenstein, Itterswiller, Kienheim, Kirchheim, Kuttolsheim, Mittelhausen, Mutzig, Nordheim, Oberhoffen-les-Wissenbourg, Obernai, Odratzheim, Orschwiller, Osthoffen, Ottrott, Petersbach, Reichsfeld, Riedseltz, Rosenwiller, Rosheim, Rott, Saint-Nabor, Saint-Pierre, Scherwiller, Seebach, Soultz-les-Bains, Steinseltz, Stotzheim, Strasbourg, Traenheim, Villé, Wangen, Westhoffen, Wissembourg, Zellwiller.

Verpackung im Gebiet

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:



Die Weine werden in Flaschen des Typs „Rheinwein“ verpackt, die den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955, des Erlasses vom 13. Mai 1959 und des Dekrets vom 19. März 1963 entsprechen; andere Flaschentypen sind ausgeschlossen. Seit dem Gesetz vom 5. Juli 1972 müssen die Weine in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin in Flaschen des im Dekret von 1955 beschriebenen Typs „Rheinwein“ abgefüllt werden.

Angabe des Jahrgangs

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Jahrgang ist in Ernte- und Bestandsmeldungen, Begleitdokumenten, Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art zusammen mit dem Namen der Bezeichnung anzugeben.

Gebräuchlicher Name

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch einen der gebräuchlichen Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen.

Die Verwendung von zwei oder mehr gebräuchlichen Namen auf demselben Etikett ist verboten.

Die gebräuchlichen Namen sind folgende:

Gewurztraminer,

Pinot Gris,

Riesling,

Sylvaner.

Traditionelle Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

— Jahrgang und

— einer der folgenden gebräuchlichen Namen: Gewurztraminer, Pinot gris, Riesling.

Angabe des Zuckergehalts

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weißweine, für die eine der 51 kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace Grand Cru (Ort)“ (mit Ausnahme der Angaben „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“) gemäß dieser Produktspezifikation in Anspruch genommen wird und die unter dieser Bezeichnung vermarktet werden, dürfen nur dann der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf dargeboten oder verkauft werden, wenn in den Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art der Zuckergehalt gemäß den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften deutlich sichtbar angegeben ist.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-4cec3ff9-abd4-4253-a1db-245ddd809faa](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4cec3ff9-abd4-4253-a1db-245ddd809faa)

---

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2022/C 379/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

**ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION**

**„Colli Bolognesi Classico Pignoletto“**

**PDO-IT-A0284-AM02**

**Datum der Antragstellung: 28.8.2014**

**1. Für die Änderung geltende Vorschriften**

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

**2. Beschreibung und Gründe der Änderung**

**2.1. Änderung des Namens der g. U. von „Colli Bolognesi Classico Pignoletto“ in „Colli Bolognesi Pignoletto“**

Der Name der g. U. wird von „Colli Bolognesi Classico Pignoletto“ in „Colli Bolognesi Pignoletto“ geändert und das Wort „Classico“ wird gestrichen.

Die Namensänderung ist auf zwei Änderungen der Produktspezifikation zurückzuführen, wobei die erste die Aufnahme neuer Erzeugniskategorien (Schaumwein und Qualitätsschaumwein) betrifft, für die die Verwendung des traditionellen Begriffs „Classico“ nicht zulässig ist. Gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und gemäß der Definition dieses geschützten traditionellen Begriffs darf „Classico“ nur für andere Erzeugnisse als Schaumwein verwendet werden, die im ältesten Ursprungsgebiet erzeugt wurden. Der zweite Grund hängt mit dem ersten zusammen und betrifft die Erweiterung des Erzeugungsgebiets, die im Folgenden beschrieben wird. Mit dieser Änderung wird das älteste Ursprungsgebiet, dem der traditionelle Begriff „Classico“ zugeordnet werden kann, auf andere Gebiete ausgedehnt, die dieselben Boden-, Klima- und Anbaubedingungen aufweisen, für die aber dieser Begriff gemäß seiner traditionellen Definition nicht verwendet werden kann.

Der traditionelle Begriff „Classico“ darf nur für den Erzeugnistyp der Kategorie „Wein“ verwendet werden, der in dem zu diesem Zweck festgelegten ursprünglichen Gebiet erzeugt wurde. Daher mussten der Name der Bezeichnung geändert und der Begriff „Classico“ gestrichen werden.

Diese Namensänderung gilt für die gesamte Produktspezifikation und das Einzige Dokument, unabhängig davon, wo der Name der Bezeichnung angegeben ist.

**2.2. Einführung einer neuen Kategorie von Weinbauerzeugnissen**

Neben der Kategorie „Wein“ wurden die Erzeugniskategorien „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“ eingefügt.

Die frühere g. U. „Colli Bolognesi Classico Pignoletto“, die mit dem spezifischen italienischen traditionellen Begriff „Denominazione di Origine Controllata e Garantita“ (im Folgenden „kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung“ oder „DOCG“) bezeichnet wurde, sah nur die Kategorie „Wein“ vor. Die Trauben der Hauptsorte Pignoletto wurden jedoch in der Vergangenheit in einem größeren Gebiet angebaut, wie schriftliche Erwähnungen und die Überschneidung dieses Erzeugungsgebiets mit den Erzeugungsgebieten anderer anerkannter Bezeichnungen zeigen. Andere Weinarten mit dem Namen „Pignoletto“ wurden traditionell aus diesen Trauben hergestellt und werden auch heute noch hergestellt. Daher sind weitere Erzeugniskategorien neben der alleinigen Kategorie „Wein“ vorgesehen, die ursprünglich in der g. U. „Colli Bolognesi Classico Pignoletto“ enthalten war.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Die zusätzlichen Kategorien sind „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“. Unter Berücksichtigung der neuen Kategorien stellt sich die vollständige Liste der Weinarten daher wie folgt dar: – Kategorie „Wein“, Art „Superiore“ – Kategorie „Wein“, Art „Classico Superiore“ – Kategorie „Perlwein“ – Kategorie „Schaumwein“ – Kategorie „Qualitätsschaumwein“. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Erzeugungs- und Qualitätsmerkmale der Kategorie „Wein“, Art „Superiore“ mit der Angabe „Classico“ in der neuen Produktspezifikation gegenüber der alten Spezifikation unverändert bleiben. Die eingeführten Arten (Kategorien „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“) wurden traditionell in dem abgegrenzten Gebiet erzeugt und etablierten sich dank der Wertschätzung der Erzeuger und Verbraucher. Darüber hinaus wurde der traditionelle Begriff „Superiore“ Erzeugnissen der Kategorie „Wein“ (Colli Bolognesi Pignoletto und Colli Bolognesi Pignoletto Classico) zugewiesen, die aufgrund besonders strenger Erzeugungsbedingungen und gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen für diesen Begriff hohe Qualitätsmerkmale aufweisen.

Diese Änderung betrifft die gesamte Produktspezifikation und Teile des Einzigsten Dokuments, in denen die neuen Weinkategorien genannt und geregelt werden (insbesondere die Punkte 1.3 und 1.4).

### 2.3. *Erweiterung der verwendeten Sortenkombination*

Die Sortenkombination für die neuen Weinarten wurde unter besonderer Bezugnahme auf die ergänzenden Rebsorten beschrieben, da die Hauptrebsorte für alle Erzeugniskategorien Pignoletto – auch als Grechetto Gentile bezeichnet – ist. Zu diesen ergänzenden Rebsorten, die zu bis zu 15 % zur Erzeugung der Weine beitragen können, gehören die anderen nicht aromatischen weißen Rebsorten, die für den Anbau in der Region Emilia-Romagna geeignet sind. Auch die Rebsorten Pinot Nero und Pinot Grigio, die eine andere Farbe haben, dürfen bis zu dieser Grenze von 15 % hinzugenommen werden. Diese Rebsorten, die weiß gekeltert werden müssen, werden aufgrund ihrer spezifischen Merkmale als besonders geeignet für die Erzeugung von Perl- und Schaumweinen betrachtet.

Diese Änderung wirkt sich auf Artikel 2 der Produktspezifikation aus und hat keine Änderungen des Einzigsten Dokuments zur Folge.

### 2.4. *Erweiterung des Erzeugungsgebiets*

Im Vergleich zur vorherigen Produktspezifikation beruht die Erweiterung des Erzeugungsgebiets darauf, dass die Rebsorte Pignoletto in der Vergangenheit mit ähnlichen physikalischen und klimatischen Merkmalen in einem größeren Gebiet in benachbarten Teilen der Provinzen Bologna und Modena angebaut, gekeltert und abgefüllt wurde.

Darüber hinaus wurde infolge des 2014 vorgenommenen Zusammenschlusses von fünf Gemeinden, die zum Erzeugungsgebiet der betreffenden g. U. gehören (Bazzano, Castello di Serravalle, Crespellano, Monteveglio und Savigno), zur neuen Gemeinde Valsamoggia die Beschreibung des Erzeugungsgebiets und seiner Grenzen entsprechend geändert.

Die Erweiterung des Erzeugungsgebiets ist dadurch gerechtfertigt, dass das gesamte abgegrenzte Gebiet dieselben Boden- und Klimabedingungen aufweist, die für die Erzeugung von Weinen der Sorte „Pignoletto“ besonders günstig sind. Mit dieser Änderung werden daher in einer einzigen Spezifikation für die g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ alle Weinarten dieser Rebsorte zusammengefasst. Im betreffenden Hügelgebiet weisen diese Weine Merkmale höchster Qualität auf und sie dürfen als solche die traditionelle italienische Bezeichnung „Denominazione di Origine Controllata e Garantita“ tragen. In diesem Zusammenhang bleibt der Begriff „Classico“ ausschließlich der Kategorie „Wein“ vorbehalten – für Erzeugnisse aus dem ältesten Erzeugungsgebiet, das durch den traditionellen italienischen Begriff abgegrenzt wird. Darüber hinaus soll mit dem Antrag auf Änderung die Gefahr einer Verwirrung der Verbraucher und der Erzeuger vermieden werden, da sie so in der Lage sein werden, den als Pignoletto qualifizierten Wein aus Trauben der Rebsorte Pignoletto in allen seinen Arten ordnungsgemäß zu identifizieren, womit seine Vielseitigkeit in allen traditionell erzeugten Arten klarer herausgestellt wird.

Diese Änderung betrifft Artikel 3 der Produktspezifikation und Punkt 1.6 (abgegrenztes geografisches Gebiet) sowie Punkt 1.8 (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) des Einzigsten Dokuments.

### 2.5. *Anpassung der Weinbauvorschriften*

Die Produktionsvorschriften für die neu eingeführten Weinarten und einige Aktualisierungen der Anbautechniken wurden aufgenommen. In diesem Zusammenhang sind nur die Spaliererziehung oder die einfache oder doppelte Vorhängerziehung zulässig, wobei das hohe Erziehungssystem („Raggi“) ausgeschlossen ist. Um die Produktionsvorschriften für die neu eingeführten Weinarten festzulegen, wurden auch die einschlägigen Produktionsparameter (Traubenertrag pro Hektar) hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation sowie Punkt 1.5.2 des Einzigsten Dokuments.

#### 2.6. Aktualisierung der Weinbereitungsnormen

Im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften wurden die Bestimmungen über die Bereitung und Verarbeitung von Weinbauerzeugnissen der verschiedenen Kategorien sowie die damit zusammenhängenden Ausnahmeregelungen für die Durchführung solcher Tätigkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft des Erzeugungsgebiets oder in den benachbarten Verwaltungseinheiten geändert.

Diese Bestimmungen wurden aktualisiert, um der Aufnahme neuer Weinarten in die Produktspezifikation Rechnung zu tragen. Insbesondere kann die Verarbeitung von „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“ nicht nur innerhalb des gesamten abgegrenzten Erzeugungsgebiets, sondern auch in der unmittelbaren Nachbarschaft (der gesamten Gemeinde Bologna) und in der benachbarten Verwaltungseinheit (der gesamten Gemeinde Castelvetro di Modena) erfolgen.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und Punkt 1.9 des Einzigsten Dokuments (Weitere Bedingungen – Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet).

#### 2.7. Einfügung der chemischen, physikalischen und organoleptischen Eigenschaften für die neuen Weinarten und Änderung des Mindestgesamtsäuregehalts für die Art „Classico“

Die chemischen, physikalischen und organoleptischen Eigenschaften der in der Produktspezifikation genannten neuen Weinarten wurden beschrieben. Darüber hinaus wurde der Mindestgesamtsäuregehalt der Art „Classico“ von 4,5 g/l auf 4 g/l gesenkt.

Die chemischen und organoleptischen Eigenschaften der neuen Arten, die ihren Ursprung in der g. U. „Colli Bolognesi“ haben, wurden ausführlich beschrieben, indem sie aus dieser Produktspezifikation übernommen und hinsichtlich der wahrnehmbaren Aromen von Blumen und Früchten präzisiert wurden. Darüber hinaus wurde es als notwendig erachtet, den Mindestgesamtsäuregehalt für die Art „Classico“ aufgrund des in den letzten zehn Jahren zu verzeichnenden Klimawandels mit den daraus resultierenden hohen Temperaturen, die bekanntlich eine Verringerung des Gesamtsäuregehalts begünstigen, auf 4 g/l zu senken. Diese Änderung ist auch auf die in der Produktspezifikation festgelegte Verpflichtung zurückzuführen, dass die Trauben einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol haben müssen.

Diese Änderung betrifft Artikel 6 der Produktspezifikation und Punkt 1.4 des Einzigsten Dokuments (Beschreibung des Weins/der Weine).

#### 2.8. Aktualisierung der Kennzeichnungs- und Aufmachungsvorschriften

Es wurden Änderungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung der neuen Erzeugniskategorien („Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“) aufgenommen. Darüber hinaus wurde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die Angabe „Zweite Gärung in der Flasche“ als verbindliche Kennzeichnungsvorschrift für die entsprechende Kategorie „Perlwein“ eingeführt, um den Verbraucher über eine mögliche Trübung des Weins aufgrund von Resten der zweiten Gärung in der Flasche zu informieren.

Diese Änderung betrifft die Artikel 7 und 8 der Produktspezifikation und Punkt 1.9 des Einzigsten Dokuments (Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften).

#### 2.9. Aktualisierung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet

Die Beschreibung des Zusammenhangs wurde durch eine detailliertere Beschreibung der Merkmale der Umwelt und der menschlichen Einflüsse, die ausschlaggebend für die besonderen Merkmale der Weine in Bezug auf die verschiedenen Erzeugniskategorien sind, geändert. Bei der Aktualisierung der Beschreibung des Zusammenhangs wurde insbesondere der Aufnahme neuer Erzeugniskategorien („Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“) und der Erweiterung des Erzeugungsgebiets Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden die besonderen Merkmale der Weine genauer beschrieben, wobei generische Begriffe vermieden wurden und für jede Erzeugniskategorie deren Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet (einschließlich natürlicher und menschlicher Einflüsse) angegeben wurde.

Diese Änderung betrifft Artikel 9 der Produktspezifikation und Punkt 1.8 des Einzigsten Dokuments (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet).

2.10. *Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet*

Als redaktionelle Änderung enthält der entsprechende Punkt 1.9 des Einzigen Dokuments nunmehr die Verpflichtung zur Abfüllung des Weins im abgegrenzten Gebiet, die bereits in der vorherigen Produktspezifikation enthalten war, aber irrtümlich im Einzigen Dokument nicht aufgeführt worden war.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Colli Bolognesi Pignoletto

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
4. Schaumwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

„Colli Bolognesi Pignoletto“ Superiore (Kategorie „Wein“)

Farbe: strohfarben von mittlerer Intensität, teils mit grünlichen Reflexen oder tief strohgelb

Geruch: fein, mit blumigen Noten weißer Blüten (Maiglöckchen, Jasmin) und fruchtigen Noten reifer gelber Früchte (Birnen und Äpfel, hin und wieder auch Ananas)

Geschmack: von trocken bis halbtrocken, harmonisch mit Noten von Mandeln und Zitrusfrüchten, gelegentlich leicht bitter

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,5 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Colli Bolognesi Pignoletto“ Classico Superiore (Kategorie „Wein“)

Farbe: strohgelb in unterschiedlicher Intensität, auch tief strohgelb, teils mit grünlichen Reflexen

Geruch: intensiv, fein, mit blumigen Noten weißer Blüten (Maiglöckchen, Jasmin) und fruchtigen Noten reifer gelber Früchte (Birnen und Äpfel, hin und wieder auch Ananas)

Geschmack: trocken, warm, harmonisch mit einem Hauch von Mandeln und Zitrusnoten, hin und wieder Vanille

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16 g/l

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorie „Perlwein“

Schaum: fein und flüchtig

Farbe: strohfarben

Geruch: leicht aromatisch, Noten von weißen Blüten (Weißdorn) und etwas gereiften gelben Früchten (Äpfel und Birnen)

Geschmack: trocken, harmonisch, frisch, säurereich mit einer Zitrusnote im Abgang, gelegentlich leicht bitter

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorien „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“

Schaum: zart, lang anhaltend

Farbe: strohfarben in unterschiedlicher Intensität, auch tief strohgelb

Geruch: leicht aromatisch, fein, blumig nach weißen Blüten (Weißdorn, Maiglöckchen, Jasmin) und Anklänge von etwas gereiften gelben Früchten (Birnen und Äpfel), intensiver bei der Kategorie „Qualitätsschaumwein“

Geschmack: vollmundig, harmonisch, frisch, säurereich mit einer Zitrusnote im Abgang, von naturherb bis extra trocken

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 13 g/l

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a. Wesentliche önologische Verfahren

#### **Herstellung von Perlwein – zweite Gärung**

Spezifisches önologisches Verfahren

Perlweine werden durch sekundäre alkoholische Gärung hergestellt, hauptsächlich durch Autoklavieren (Charmat-/Martinotti-Verfahren). Eine sekundäre alkoholische Gärung findet jedoch auch in der Flasche statt. In diesem Fall kann der Wein aufgrund von Gärresten eine Trübung aufweisen.

#### **Herstellung von Schaumwein/Qualitätsschaumwein – zweite Gärung**

Spezifisches önologisches Verfahren

Diese Weine werden mithilfe einer zweiten alkoholischen Gärung, hauptsächlich durch Autoklavieren (Charmat-Verfahren), zu Schaumweinen verarbeitet. Im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften findet eine sekundäre alkoholische Gärung jedoch auch in der Flasche (traditionelles Verfahren) statt.

### b. Höchsterträge

#### **„Colli Bolognesi Pignoletto“ Classico Superiore (Kategorie „Wein“)**

58,5 Hektoliter pro Hektar

#### **„Colli Bolognesi Pignoletto“ Superiore (Kategorie „Wein“)**

77 Hektoliter pro Hektar

#### **„Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorien „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“**

84 Hektoliter pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ umfasst:

die Gemeinden Marzabotto, Monte San Pietro, Pianoro, Sasso Marconi, Bologna, Casalecchio di Reno, Monterezenio, San Lazzaro di Savena, Valsamoggia und Zola Predosa in der Provinz Bologna,

die Gemeinde Savignano sul Panaro in der Provinz Modena.

Das Erzeugungsgebiet der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ mit dem traditionellen Begriff „Classico“ umfasst:



die Gemeinden Monte San Pietro, Casalecchio di Reno, Sasso Marconi, Valsamoggia und Zola Predosa in der Provinz Bologna,

die Gemeinde Savignano sul Panaro in der Provinz Modena.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Pignoletto B. – Grechetto Gentile

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. „Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorien „Wein“, „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“

Für den Zusammenhang relevante natürliche Faktoren

Das hügelige Gelände des Erzeugungsgebiets umfasst die Vorhügel und mittleren Hügel zwischen dem Val Samoggia im Westen, dem großen Tal des Flusses Reno und den kleineren Tälern der Flüsse Samoggia und Lavino und erstreckt sich im Osten bis zum Fluss Idice. Die Nord-Süd-Ausrichtung der Täler erleichtert die Winddurchströmung und bewirkt, dass die Rebflächen vorherrschend eine Ost-Südost-Lage aufweisen. Die Rebflächen liegen daher in einem luftigen und hellen Umfeld, das das Wachstum der Reben besonders begünstigt.

Das Gebiet umfasst die folgenden geologischen Hauptbereiche:

Contrafforti e Rupi (Ausläufer und Felsen): ein besonders breites Gebiet einschließlich der Täler von Lavino und Reno, gekennzeichnet durch Reliefs, mit Felsen in Tafelform oder Gesteinsformationen aus Mergel- und Konglomeratschichten.

I Colli con Frane e Calanchi (Hügel mit Erdrutschungen und Rinnen): links des Flusses Lavino, gekennzeichnet durch starke Kontraste zwischen sanften bewirtschafteten Hügeln und rinnenförmigen Einschnitten mit weitreichenden Erdrutschen. Das Substrat besteht hauptsächlich aus „Flintton“, Tonstrukturen mit Kalkstein-, Sandstein-, Mergel- oder Schichtgesteinsmassen.

I Primi Colli (Vorhügel): ein Bereich links des Flusses Reno, zwischen den Hügeln und der Ebene. Er weist ein sanftes Profil auf, mit langen hängenden Stufen, die in Richtung Tal abfallen. Die Täler sind flach, mit gelbem Sandmergel („sabbie gialle“) in den Hügelkämmen.

Piana dei Fiumi Appenninici (Ebene der Apennin-Flüsse): ein Feld von Talböden und Strom- und Flussmündungen. Die Böden sind meist wenig entwickelt und bestehen häufig aus groben Materialien.

In dem abgegrenzten geografischen Gebiet ist der Rebanbau weitverbreitet und erfolgt auf einer durchschnittlichen Höhe zwischen 50 und 400 Metern über dem Meeresspiegel sowohl auf feinen Böden mit unterschiedlichem Kalksteingehalt in den Flintton-Handlagen und auf den Vorhügeln als auch auf mäßig feinen Böden mit hohem Schluff- und Kalksteingehalt, die in den „Colli con Frane e Calanchi“ und in den „Primi Colli“ vorkommen. Hinsichtlich des Klimas ist das Gebiet durch eine durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 800 mm in der Ebene bis zu 1 200 mm auf den hohen Hügeln und durch Durchschnittstemperaturen zwischen 14 °C und 12 °C gekennzeichnet. Im Bereich der niedrigen Hügel besteht ein moderates Wasserdefizit (bis zu 350 mm pro Jahr), das als positiver Faktor für die Qualität der Weinerzeugung angesehen werden kann, da ein gewisser sommerlicher Wasserstress die Zuckerkonzentration und die Erzeugung von Aromaten in den reifenden Trauben begünstigt. In einer Höhe von über 400 Metern über dem Meeresspiegel weist der Wasserhaushalt jedoch einen hohen Überschuss auf.

Die thermischen Profile reichen von 4 500 bis 4 900 Gradtagen in den niedrigen Hügeln, während es in einer Höhe von 400 Metern weniger als 4 500 Gradtage sind. Der Winkler-Index in diesem Gebiet liegt in den Gebieten niedrigerer Höhe maximal bei etwa 2 100.

Vor diesem Hintergrund sind die Merkmale der Weine eng mit der Umgebung verbunden, die durch tonig-kalkige Böden, starke Unterschiede der Nacht- und Tagstemperaturen, die Sonneneinstrahlung und den Wechsel zwischen ausreichend Niederschlägen und Wasserstress gekennzeichnet ist. Diese Bedingungen begünstigen die Entwicklung der Reben und die Reifung der Trauben und gewährleisten einen angemessenen Säure- und Zuckergehalt. Zusammen mit den anderen qualitativen und organoleptischen Eigenschaften der Rebsorte Pignoletto haben diese dann Auswirkungen auf die Weine selbst.

Insbesondere basiert die Kombination der Rebsorten auf den Rebflächen auf der Hauptrebsorte Pignoletto, die traditionell in dem abgegrenzten Gebiet angebaut wird. Weitere etablierte sekundäre Rebsorten aus dem Gebiet werden ebenfalls für die Erzeugung verwendet, darunter Pinot Bianco, Chardonnay, Sauvignon, Riesling Italico sowie Pinot Grigio und Pinot Nero, die ohne Schale als Weißweine gekeltert werden.

#### 8.2. „Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorien „Wein“, „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“

Für den Zusammenhang maßgebliche historische und menschliche Faktoren

In den Zeiten des Römischen Reichs wurden im Erzeugungsgebiet der Weine „Colli Bolognesi Pignoletto“ die Rebzeilen an lebenden Bäumen hochgezogen, ein Brauch, der von den Etruskern eingeführt und anschließend von den Galliern weiterentwickelt wurde. Es gibt eindeutige Beweise dafür, dass das Hügelland südlich von Bononia (dem heutigen Bologna) Veteranen der in der ganzen bekannten Welt ausgefochtenen Feldzüge zugesprochen und von ihnen bewirtschaftet wurde. Dies belegen die alten Weinaufbewahrungsgefäße, die an einigen Stellen in der heutigen Gemeinde Valsamoggia gefunden wurden.

Eine Urkunde aus dem Jahr 973 nach Christus – in der der Bischof von Bologna, Alberto, dem Bischof von Parma zusammen mit der Abtei rund 30 Weinberge zuspricht – bezieht sich auf Weinreben, die in den Hügeln von Monteveglio angebaut wurden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Biografien aus dem frühen Mittelalter, die von den Bemühungen und dem Einsatz ländlicher Mönche im Hinblick auf die Entwicklung des Weinbaus zeugen.

Im 14. Jahrhundert beschreibt Petrus de Crescentiis im wichtigsten Handbuch der mittelalterlichen Landwirtschaft, dem „Liber Ruralium commodorum – Buch XII“, die organoleptischen Eigenschaften des seinerzeit getrunkenen Weißweins, der für seine Gefälligkeit und seinen lebhaften und goldfarbenen Schaum bekannt war. Dies belegt, dass Perlwein dieser Art als einer der historischen erzeugten Weine bereits bekannt und weitverbreitet war. Im 16. Jahrhundert wird verschiedentlich auf „uve pignole“ (Pignoletto-Trauben), die für die ihnen innewohnende Qualität bekannt sind, und auf den florierenden Handel verwiesen. Eine weitere Bestätigung des historischen Charakters dieses Weins findet sich im „Bullettino Ampelografico“ von 1881, in dem es heißt, dass die Trauben, aus denen der Pignoletto-Wein hergestellt wird, in den Hügeln südlich von Bologna angebaut werden. Ihre Ähnlichkeit mit der derzeitigen Rebsorte Pignoletto ist verblüffend.

Der wissenschaftliche und technologische Fortschritt im Laufe der Jahre hat dazu beigetragen, die traditionellen Verfahren zur Herstellung von Weinen der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ zu festigen und zu verbessern. Die Erfahrung der Menschen, die diese Hügel seit Jahrhunderten bewirtschaften, geht mit wichtigen Entwicklungen im Weinbau und in der Agrarwissenschaft einher. Diese Faktoren haben die Erzeuger dazu veranlasst, die Spalier-, Doppel-Kordon- und Guyot-Erziehung mit dem Kurzschnitt-Anbauverfahren zu wählen, die sich als die geeignetsten erwiesen haben, um hochwertige Erzeugnisse zu erzielen. Auch heute werden die traditionellen Anbaumethoden, Pflanzabstände und Rebschnittsysteme angewendet, die eine optimale und möglichst rationelle Nutzung der Rebflächen ermöglichen, die Anbauarbeiten erleichtern und eine rationelle Bewirtschaftung des Laubwerks gewährleisten. Ebenso kommen diejenigen Weinbereitungsverfahren zum Einsatz, die traditionell in dem Gebiet zur Herstellung von stillen, Perl- oder Schaumweinen der in der Produktspezifikation genannten Arten verwendet werden. Aus önologischer Sicht ist das Gebiet seit jeher durch eine umfangreiche Erzeugung von Weißweinen gekennzeichnet – wobei im Laufe der Jahrzehnte die Art „Perlwein“ immer mehr zugenommen hat –, was gut zur gehaltvollen und eher fettreichen lokalen Küche passt. Die Techniken haben sich jedoch im Laufe der Zeit weiterentwickelt; dabei wurde das althergebrachte Verfahren der zweiten Gärung in der Flasche durch die Verwendung einer modernen Tankgärung nach dem Martinotti-Charmat-Verfahren ergänzt. Dies hat dazu beigetragen, dass die Prozesse der Hefeauswahl und Klärung in den letzten Jahrzehnten effizienter gestaltet, das olfaktorische Profil verbessert und ein gefälligeres Endprodukt geschaffen werden konnten.

#### 8.3. „Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorie „Wein“

Informationen zur Güte/zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die unmittelbar auf den geografischen Ursprung zurückzuführen sind, und ursächlicher Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet.

Die chemischen und organoleptischen Eigenschaften von „Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorie „Wein“, stehen in engem Zusammenhang mit dem Umfeld, das durch Tonböden und besonders kalkhaltige Böden gekennzeichnet ist, die dem Erzeugnis eine wahrnehmbare Mineralität verleihen. Der Stillwein wird hauptsächlich aus Reben gewonnen, die mindestens 15 Jahre alt sind, mit stärker konzentrierten Trauben und niedrigeren Hektarerträgen. Die charakteristischen Temperaturwechsel in den Tälern sorgen für stärker ausgeprägte Aromen, während die Änderungen der Tages- und Nachttemperaturen in der Reifezeit und die optimale Exposition der Weinberge zu einer Steigerung des aromatischen Ausdrucks der Trauben und einer besonders guten Anreicherung von Zucker in den Trauben beitragen, was sich auf die Eigenschaften der Weine auswirkt. Um die besonderen organoleptischen

Eigenschaften der Pignoletto-Trauben zu erhalten, werden die Traubenpressdurchgänge sowie die Temperatur und Dauer der Gärung in kluger Weise so gesteuert, dass Weine mit den beschriebenen Eigenschaften entstehen. Dies wird durch das Zusammenspiel zwischen den oben beschriebenen Umweltfaktoren und den verschiedenen menschlichen Faktoren – die Erfahrung und das Wissen, das die Marktteilnehmer im Weinsektor nach und nach verfeinert haben – ergänzt.

#### 8.4. „Colli Bolognesi Pignoletto“, Kategorien „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“

Informationen zur Güte/zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die unmittelbar auf den geografischen Ursprung zurückzuführen sind, und ursächlicher Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet.

Die geografischen Verhältnisse sowie die menschlichen Faktoren, die traditionell die önologischen Eigenschaften der Trauben und die Verarbeitungstechnologien beeinflusst haben, bestimmen die chemischen, physikalischen und organoleptischen Eigenschaften der Perlweine, Schaumweine und Qualitätsschaumweine.

Ein kontinentales Klima, Böden mit hohem Kies- und Schluffgehalt, eine gute Entwässerung mit angemessener Wasserverfügbarkeit und Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, vor allem während des Sommers, sorgen dafür, dass die Beeren reifen und die Trauben ihre Aromen und ihren Säuregehalt beibehalten, was den Weinen ihre typische Frische verleiht. Aufgrund dieser Boden- und Klimateigenschaften ist das Gebiet geeignet für die Erzeugung von Trauben, die einen mäßigen Zuckergehalt und einen angemessenen Säuregehalt aufweisen. Diese Weine stammen hauptsächlich von jüngeren und daher kräftigeren Reben, die auf fruchtbaren Böden, in meist weniger stark nach Süden ausgerichteter Lage wachsen und somit für eine vollständige Reifung der Trauben weniger vorteilhaft sind; dies gewährleistet einen höheren Säuregehalt, der für Perlweine, Schaumweine und Qualitätsschaumweine ideal ist.

Aufgrund technologischer Innovation ist an die Stelle des bis zum vorigen Jahrhundert angewandten überlieferten Verfahrens der zweiten Gärung in der Flasche die Herstellung in Tanks (Charmat-Verfahren) getreten, bei der Weine mit Überdruck aufgrund von Kohlendioxid aus natürlicher Gärung erzeugt werden. Im Fall der zweiten Gärung kann der Perlwein aufgrund von Gärresten trüb sein. In jüngerer Zeit kam es zu einer Wiederbelebung der zweiten Gärung, die häufig als neues Verfahren vermarktet wird, bei dem modernste Technologien mit den überlieferten Traditionen des Gebiets kombiniert werden. Dies bestätigt, dass die einzigartigen Eigenschaften der komplexen und gefälligen Weine auf die Synergie zwischen den besonderen Merkmalen der Rebsorte und des Erzeugungsgebiets und den menschlichen Bemühungen und Erfahrungen zurückzuführen sind.

### 9. Weitere wesentliche Bedingungen

Ausnahme in Bezug auf die Weinbereitung und Verarbeitung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Im Einklang mit der in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 vorgesehenen Ausnahmeregelung kann die Verarbeitung von „Perlwein“, „Schaumwein“ und „Qualitätsschaumwein“ im Rahmen des Weinbereitungsverfahrens nicht nur innerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets, sondern auch in der unmittelbaren Nachbarschaft (der gesamten Gemeinde Bologna) und in der benachbarten Verwaltungseinheit (der gesamten Gemeinde Castelvetro di Modena) erfolgen.

Hierdurch soll der traditionellen und konsolidierten Erzeugung durch Marktteilnehmer in diesen Gebieten Rechnung getragen werden.

Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung ist auf das abgegrenzte Gebiet beschränkt, da die Qualität der Weine mit der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ geschützt, ihr Ursprung garantiert sowie zeitnahe, wirksame und kosteneffiziente Kontrollen gewährleistet werden müssen.

Transport und Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets können offenbar die Qualität von Weinen der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ beeinträchtigen, da sie Redoxreaktionen, plötzlichen Temperaturveränderungen und mikrobiologischer Kontamination ausgesetzt sein könnten, was sich negativ auf die physikalisch-chemischen (Mindestgesamtsäure, Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt usw.) und organoleptischen (Farbe, Geruch und Geschmack) Eigenschaften auswirken kann.

Diese Risiken steigen mit der zurückgelegten Entfernung.

Die Abfüllung im Ursprungsgebiet trägt jedoch dazu bei, die Eigenschaften und die Qualität des Erzeugnisses zu erhalten, da die Weinpartien in diesem Fall überhaupt nicht oder nur über kurze Strecken transportiert werden.

Diese Faktoren sowie die im Laufe der Jahre von den Erzeugern von Wein mit der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ erworbene Erfahrung und die fundierten technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse über die besonderen Eigenschaften der Weine ermöglichen die Abfüllung im Ursprungsgebiet unter Einhaltung höchster technischer Vorsichtsmaßnahmen, um alle physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften der Weine zu erhalten, die in der Produktspezifikation dargelegt sind.

Mit der Abfüllung im Erzeugungsgebiet soll außerdem sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle ihre Überwachungsaufgaben mit größtmöglicher Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen kann. Diese Anforderungen können außerhalb des Erzeugungsgebiets nicht in gleichem Maße erfüllt werden.

Innerhalb des Erzeugungsgebiets kann die Kontrollstelle ihre Kontrollen so planen, dass sie bei allen einschlägigen Betrieben im Einklang mit dem entsprechenden Kontrollplan während der Abfüllung der Weine mit der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ zeitlich abgestimmte Kontrollbesuche vornimmt.

Es soll systematisch sichergestellt werden, dass nur Partien von Wein mit der g. U. „Colli Bolognesi Pignoletto“ abgefüllt werden können. Auf diese Weise kann, zu begrenzten Kosten für die Erzeuger, die Wirksamkeit der Kontrollen verbessert werden, um so den Verbrauchern ein Höchstmaß an Garantien für die Unverfälschtheit des Weins zu bieten.

Darüber hinaus können Abfüllunternehmen gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und zum Schutz bereits bestehender Rechte eine Ausnahmeregelung zur Fortsetzung der Abfüllung in ihren Betrieben außerhalb des abgegrenzten Gebiets beantragen, indem sie einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten einreichen und Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie die Weine mindestens während zwei der fünf Jahre (nicht notwendigerweise direkt aufeinanderfolgend), die der Anerkennung von „Colli Bolognesi Pignoletto“ als g. U. unmittelbar vorausgegangen sind, abgefüllt haben.

Verpflichtung zur Angabe des Begriffs „Zweite Gärung“ für Perlwein „Colli Bolognesi Pignoletto“

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Angabe „rifermentazione in bottiglia“ (zweite Gärung in der Flasche) muss obligatorisch auf dem Etikett von „Colli Bolognesi Pignoletto“ Frizzante (Perlwein) angegeben werden, wenn eine Nachgärung in der Flasche stattgefunden hat.

Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem nationalen Recht (Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 238 vom 12. Dezember 2016), insbesondere um den Verbraucher über die mögliche Trübung des Weins aufgrund von Gärresten in der Flasche zu informieren.

### **Link zur produktspezifikation**

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14865>

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE